Der Schutz des Wahlrechtes im geltenden Strafgesetzbuch und im Entwurf von 1927.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Georg Lindner

aus Neukirchen
bei Sulzbach

Referendar am Bezirksamt Hersbruck.

Approbiert am 23. Dezember 1929.

Lauf a. d. Pegn.
Buchdruckerei Heinr. Bachmann
— 1930 —

Referent: Universitätsprofessor Dr. Kößler.

Inhalt:

*

§ 1.

Einleitung.

„Alle Gewalt geht vom Volk aus", so lautet der Artikel 1 der neuen Reichsverfassung. Damit ist gegenüber früheren Zeiten ein gewaltiger Umschwung eingetreten. Zwar hatte sich der Uebergang von der absoluten Monarchie eines Friedrich des Großen, der nach dem Grundsatz: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk" handelte, bis zur unbeschränkten Demokratie von heute, die alles durch das Volk vornimmt, nicht plötzlich, sondern etappenweise vollzogen. Erst allmählich wurde dem Volk ein gewisser Einfluß auf seine Geschicke eingeräumt, es bekam eine Verfassung, die Staatsform wandelte sich zur konstitutionellen Monarchie, das Volk wählte sich ein Parlament, das zusammen mit dem Monarchen und der ersten Kammer regierte. Jedoch hatte dieses Parlament nicht die überragende Bedeutung des heutigen, war es doch wesentlich durch die anderen Regierungsfaktoren eingeschränkt, kam doch z. B. im preußischen Landtag infolge des dort herrschenden Dreiklassenwahlsystems der Volkswille nicht unverfälscht zum Ausdruck.

Infolgedessen und weil sich der politische Sinn eines Volkes, das jahrhundertelang bei der Gestaltung seiner Geschicke nicht mitwirken durfte und sich erst langsam daran gewöhnen mußte, seinem politisch noch ungeschulten Willen durch die Wahlen Ausdruck zu verleihen, ist es nicht zu verwundern, daß in der Vorkriegszeit die Wahlkämpfe ruhiger, leidenschaftsloser verliefen als heutzutage. Schließlich waren damals auch die Fragen, die den Wahlkampf bewegten, nicht von so überragender Bedeutung und so allgemeiner Natur, daß sie die Gemüter des Volkes in heftige Bewegung versetzt hätten. Es waren dies in der Hauptsache wirtschaftliche oder Heeres- und Zollfragen, deren Bedeutung jedoch nur von den zunächst Interessierten richtig gewürdigt und demgemäß auch umstritten wurde.

Die Parteien selbst waren lange nicht so zahlreich, ihre Agitation nicht so intensiv und ihre Programme nicht so sehr weltanschaulich beeinflußt, wie dies heute der Fall ist.

Demgegenüber ist seit 1918 ein großer Umschwung eingetreten. Eine Unmenge von neuen Parteien entstanden, deren jede dem Volke ihre Weltanschauung als die einzig richtige und aussichtsreichste vor Augen stellte, und die bei den Wahlen dieser Anschauung intensiv und hartnäckig zum Sieg zu verhelfen suchten. Wer seine Stimme für eine Partei abgab, legte damit gleichsam ein politisches Glaubensbekenntnis ab. So kam es, daß die Wellen politischer Leidenschaft immer höher schlugen, was der eine als Ideal hochhielt, das zog der andere in den Schmutz, verhöhnte und bekämpfte es. Die Agitation der einzelnen Parteien wurde immer intensiver, die Versammlungen häuften sich, der Ton in ihnen wurde leidenschaftlicher, maßloser, er verließ nur zu oft die sachliche Kampfesweise, wurde persönlich, griff die Ehre des Gegners an, beißender Spott traf das Ideal des politisch Andersdenkenden, kein Wunder, daß es nicht bei dem mehr oder minder sachlich geführten Kampf mit geistigen Waffen blieb, daß den Worten die Taten folgten, so daß schließlich fast jede politische Versammlung in eine Schlägerei oder Rauferei ausartete.

Unter diesen Umständen ist es ebenfalls nicht zu verwundern, daß heute mehr wie je, auch bei den Wahlen selbst noch mit allen nur denkbaren Mitteln, mögen sie verboten sein oder nicht, von den Parteien gearbeitet wird, um den Ausgang derselben auf irgend eine Weise zu ihren Gunsten

zu beeinflussen. So kommt es vor, daß die Wähler gezwungen werden, in irgendeiner Richtung ihre Stimme abzugeben, oder mit Zwang von der Wahl zurückgehalten werden. Wenn dabei auch weniger häufig ein unmittelbarer physischer Zwang auf den einzelnen ausgeübt wird, so werden doch umsomehr solche Mittel angewendet, die den Wähler an seiner gerade in der heutigen Zeit empfindlichsten Stelle treffen, die ihn wirtschaftlich schädigen und somit indirekt nötigen, dem Zwang des andern sich unterzuordnen. Wenn der Fabrikherr seinen Arbeitern mit Entlassung droht, wenn sie nicht in seinem Sinne stimmen, oder wenn, wie es erst bei dem letzten Volksbegehren der Fall war, sogar Regierungen gegen ihre Beamten mit disziplinarischen Maßnahmen vorgehen, um sie davon abzuhalten, ihrer politischen Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen, so wird damit die politische Meinungsfreiheit geradezu mit Füßen getreten. Ein anderes Mittel, dessen Anwendung infolge der durch die Reichsverfassung vorgenommenen Herabsetzung des wahlfähigen Alters wie auch der Einführung des Wahlrechts auch für Frauen viel leichter möglich ist, ist das der Täuschung der Wähler, die ebenfalls äußerst häufig und auf die verschiedensten Arten vorgenommen wird. Dazu kommt, daß von den Parteien auch keine Ausgaben gescheut werden, um die Erreichung ihres Zieles durchzusetzen. Nicht selten werden daher den Wählern Versprechungen gemacht und Vorteile materieller oder ideeller Art angeboten und gewährt, um sie zur Ausübung der Wahl in dem oder jenem Sinne zu bestimmen. Und nicht zuletzt wird auf das Ergebnis der Wahl auch direkt dadurch eingewirkt, daß dasselbe durch Fälschungen oder ähnliche Manipulationen zu Gunsten der einen oder der anderen Partei verändert wird.

Bei der gerade seit der Revolution immer zunehmenden Häufigkeit derartiger Vorkommnisse bei den Wahlen fragt es sich, wie denn überhaupt der einzelne in seiner Wahlfreiheit, wie die Wahlen und Abstimmungen selbst gegen solche unlauteren Eingriffe geschützt sind. Die Beantwortung dieser Frage, wie sie sich nach dem geltenden Strafrecht und dem zuletzt erschienenen Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch darstellt, soll Aufgabe dieser Arbeit sein, ein Thema, das, wie aus dem vorstehenden hervorgeht, gewiß Anspruch auf Aktuellität erheben kann.

§ 2.

Gemeinsames über die Wahlvergehen.

I.

Die Stellung und der Wortlaut der §§ 107—109 im Strafgesetzbuch und ihre geschichtliche Entwicklung.

a) Wir finden die Bestimmungen zum Schutz des Wahlrechts im 5. Abschnitt des 2. Teils des Reichsstrafgesetzbuchs, der die Ueberschrift „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" trägt. Umrahmt ist dieser Abschnitt von dem mit „Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" bezeichneten vierten und dem mit „Widerstand gegen die Staatsgewalt" überschriebenen sechsten Abschnitt. Der 5. Abschnitt umfaßt die §§ 105—109. Von diesen beziehen sich die §§ 105 und 106 auf den Schutz gesetzgebender Versammlungen und ihrer Mitglieder gegen gewaltsame Beeinträchtigung ihrer Rechte und nur die §§ 107—109 bezwecken den Schutz des Wahlrechts als solchen. Diese letzteren lauten folgendermaßen:

§ 107.

„Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen

Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

§ 108.

„Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

§ 109.

„Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Durch das Reichsgesetz vom 23. Mai 1923 ist nun allerdings noch ein Paragraph in den fünften Abschnitt aufgenommen worden, nämlich § 107a. Dieser, der „die Geltendmachung der eigenen politischen Meinung in Form der Teilnahme an Demonstrationen oder Versammlungen, besonders an solchen, die Resolutionen oder Petitionen beschließen",[1]) sichern soll, dient aber dem Schutze des „Wahlrechts" als solchen nicht, vielmehr handelt es sich hier um ein Delikt gegen die öffentliche Ordnung. Es kann daher hier von einer näheren Betrachtung des § 107a abgesehen werden.

Außer den §§ 107—109, die unmittelbar und nur dem Schutze des Wahlrechts dienen und deshalb auch hier allein behandelt werden, kommen noch in Betracht der § 339 Abs. III, der aber auf den § 107 bezugnimmt, und § 360 Ziff. 8, der die Angabe eines falschen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten bestraft und gegebenenfalls mit § 108 Abs. II ideell konkurrieren würde. Daß der Wahlvorsteher in diesem Sinne als „Beamter" anzusehen ist, ist vom Reichsgericht anerkannt[2]) und diese Ansicht auch zu billigen.

b) Die geschichtliche Entwicklung der §§ 107—109 ist kurz und einfach. Die unmittelbare Quelle bilden die §§ 84—86 des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851, die mit einigen Aenderungen zuerst in das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes und dann in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen wurden. Da die Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs für die folgende Betrachtung von großer Bedeutung sind, führe ich sie hier wörtlich an. Sie lauten folgendermaßen:

§ 84.

„Wer auf die im § 83 angegebene Weise — durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen den Staatsangehörigen — Staatsangehörige verhindert oder zu verhindern versucht, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, soll mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft werden."

§ 85.

„Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel oder Zeichen beauftragt, vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl derselben vermehrt oder vermindert, oder einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht, oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als

---

[1]) So Rich. Schmidt a.a.O. S. 269.

[2]) RGE. Bd. 40 S. 201.

die angegebenen Namen schreibt, im gleichen wer, bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protokolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederschreibt, wird mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft.

War der Täter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder mit einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt, so ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

In beiden Fällen ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen."

§ 86.

„Wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Weiter zurückgehend sehen wir, daß diese §§ 84—86 des Preußischen Strafgesetzbuchs sich erstmals im Entwurf von 1850 finden. Sie sind im Anschluß an den französischen Code pénal von 1810 entstanden, wo in den Art. 109—113 unter der Ueberschrift „Des crimes et délits relatifs à l'exercice des droits civiques" die Wahlvergehen behandelt waren. Diese Ueberschrift wurde, wörtlich übersetzt, in das Preußische Strafgesetzbuch und dann auch in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen. Jedoch deckt sie sich nun nicht mehr mit den ihr unterstehenden Paragraphen, da der 5. Abschnitt des RStGB. auch die §§ 105 und 106 und der betreffende Abschnitt des Preußischen StGB. die §§ 82 und 83 umfaßt, die die Nötigung gesetzgebender Versammlungen und ihrer Mitglieder betreffen, und sich im Code pénal nicht finden. Es erübrigt sich, in der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Wahlvergehen noch weiter zurückzugehen, da ja die „staatsbürgerlichen Rechte" in ihrer jetzigen Form erst durch die französische Revolution entstanden sind, auch die staatsrechtlichen Einrichtungen vorher ganz andere waren und daher die damaligen Delikte in Bezug auf Wahlen gegenüber den heutigen „Wahlvergehen" vollkommen verschieden sind.

II.

Das Herrschaftsgebiet der §§ 107—109.

A.

Der äußere Wirkungskreis.

1. Wenn wir uns nunmehr der Betrachtung des geltenden Rechts zuwenden, so tritt uns vor allem einmal die Frage entgegen: Welche Wahlen sind es denn überhaupt, die vom Gesetz geschützt werden? Es gibt doch vielerlei Arten von Wahlen, die aber keineswegs alle gleichbedeutend sind, z. B. Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, kirchliche Wahlen, Wahlen in Gesellschaften des öffentlichen Rechts u. s. f. Welche Wahlen sind also vom Gesetz als solche gedacht, die als Objekte von Vergehen der §§ 107—109 des Reichsstrafgesetzbuchs überhaupt in Betracht kommen können?

Wenn wir daraufhin das Gesetz prüfen und eine Antwort auf unsere Frage daraus suchen wollen, so finden wir, daß uns unser Strafgesetzbuch eine solche, wenigstens in klarer, unzweideutiger Weise nicht gibt. Während es nämlich im § 107 von Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte spricht, heißt es in den §§ 108 und 109: „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit...." Infolge dieser verschiedenen Ausdrucksweise des Gesetzes treten uns hier zwei sehr wichtige Fragen entgegen: Hat der Gesetzgeber dadurch zum Ausdruck bringen wollen, daß mit der verschiedenen Ausdrucksweise auch ein verschiedener Sinn verbunden sein solle, oder sind die beiden Ausdrücke etwa gleichbedeutend? Und die weitere Frage: Welche Klassen von Wahlen sind überhaupt als solche in Ausübung staatsbürger-

-licher Rechte bezw. in einer öffentlichen Angelegenheit zu betrachten? Beide Fragen sind sehr umstritten.

a) Im Preußischen StGB. war in dem dem § 107 des RStGB. entsprechenden § 84 zwar auch von „Wählen oder Stimmen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“ die Rede; jedoch sprachen dann die §§ 85 und 86 ganz allgemein von Wahl- oder Stimmzetteln bezw. von Wahlstimmen, es fand sich dort also nicht der jetzige Zusatz „in einer öffentlichen Angelegenheit“. Daher kam es, daß man sich im Preußischen StGB. darüber einig war, daß sich die §§ 84—86 sämtlich auf die gleiche Gattung von Wahlen bezögen. Durch die Fassung der §§ 107—109 des RStGB. ist aber jetzt ein Streit über die obengenannte Frage entstanden, ob die beiden Ausdrücke „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“ und „in einer öffentlichen Angelegenheit“ gleichbedeutend sind oder nicht.

aa) Der Ansicht, daß die beiden Ausdrücke gleichbedeutend seien, sind: Schütze, v. Schwarze, Geyer, Berner, Schneidler, Merkel, Freudenthal, Oppenhoff, Binding, v. Liszt, M. E. Mayer, Allfeld, Rich. Schmidt, anscheinend auch Rüdorff-Stenglein und früher auch das Reichsgericht. Von diesen begründen M. E. Mayer, Freudenthal, Schneidler und Binding ihre Ansicht eingehender.

M. E. Mayer[3]) betont in erster Linie, daß das Gesetz, so wie es vorliege, mangelhaft und somit eine zwingende Entscheidung ausgeschlossen sei. Er sagt aber, daß man, wenn man annehme, daß im § 108 und im § 109 noch andere als politische Wahlen geschützt seien, zu drei mißlichen Resultaten komme: Man müsse erstens zugeben, daß die Ueberschrift des Abschnittes einen beträchtlichen Teil der von ihm geordneten Fälle nicht decke; damit könne man sich bei der allgemeinen Unzuverlässigkeit der Abschnittsbezeichnungen unseres StGB. noch abfinden. Man müsse aber zweitens den engen Zusammenhang des § 107 mit den §§ 108, 109 an dem wichtigsten Punkte auflösen, indem man die Einheitlichkeit des geschützten Rechtsguts leugne; dabei könne man die Meinung, daß das am strengsten bedrohte Vergehen (§ 107) sich auf den kleinsten Interessenkreis beziehe, verteidigen. Drittens müsse man angeben, welche Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten vorgenommen würden, und werde dabei, da das Kriterium sehr dehnbar sei, an keinem Punkte mit Sicherheit Halt machen können.

Binding[4]) führt ebenfalls aus, daß schon der enge Zusammenhang der §§ 108 und 109 mit § 107 beweise, daß es sich bei ihnen auch nur um Wahlen und Abstimmungen handeln könne, die in Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte des Deutschen geschähen. Es erscheine ganz widersinnig, das Wahl- und Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten, sofern es nicht ein „staatsbürgerliches“ wäre, schutzlos zu lassen, den Stimmschacher in ihnen aber und die Wahlfälschung auch in diesen Fällen unter Strafe zu ziehen: ein solches Auseinanderfallen des Herrschaftsgebietes der drei Gesetze halte er für ausgeschlossen.

Freudenthal[5]) begründet seine Ansicht wie folgt: Es sei zwar richtig, daß man allgemein unter der Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuches der §§ 108 und 109 mit § 107 beweise, daß es sich bei ihnen auch nur Wahlen, nämlich die des § 84 bezogen habe. Um so weniger sei man aber darüber einig gewesen, was § 84 unter den Wahlen verstehe, bei denen man „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“ wähle.... Diesem Streite habe, so sei anzunehmen, der Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund ein Ende machen wollen, indem er sich durch den Zusatz „in einer öffentlichen Angelegenheit“ authentisch für die letzte weiteste Auffassung erklärt habe. Die nunmehr nahe liegende Aenderung der

[3]) Vergl. Darst. Bes. Teil S. 274.
[4]) Binding a. a. O. S. 823.
[5]) Freudenthal a.a.O. S. 65/66.

Fassung des § 107, nämlich die Ersetzung der Worte „in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte" durch „in einer öffentlichen Angelegenheit" sei, so könne man sagen, nicht notwendig erschienen, weil bis dahin niemand an der Identität der von §§ 84—86 bezw. 107—109 geschützten Wahlen gezweifelt habe, und deshalb habe angenommen werden dürfen, daß man infolge des neuen Zusatzes zu §§ 85 und 86 auch die Wahlen des § 84 als Wahlen in einer öffentlichen Angelegenheit auslegen werde.

Sollte man, so führt Freudenthal weiter aus, den Grund und Zweck des Zusatzes „in einer öffentlichen Angelegenheit", wie er angegeben sei, nicht annehmen, so wäre trotzdem die Identität von §§ 107—109 festzuhalten, weil sie einmal der Geschichte dieser Paragraphen, vor allem aber, weil sie ihrem gleichartigen Zweck entspräche. Andernfalls würde man den Begriff der öffentlichen Angelegenheit als den weiteren ansehen müssen. Er weist aber dann auch darauf hin, daß in diesem Falle bei denjenigen öffentlichen Angelegenheiten, in denen nicht in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gewählt werde, zwar die Wahlfälschung und der Stimmenkauf, nicht aber das viel schwerere Vergehen des § 107 strafbar wäre. Auch passe dann die Ueberschrift des 5. Abschnittes nicht mehr.

Daß aber die von ihm vertretene gegenteilige Auffassung auch die des Strafgesetzbuches selbst sei, ergebe sich mit absoluter Sicherheit aus § 34 N. 4 StGB., wo als eine der Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit, „in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben", genannt sei. Das Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten werde hier als eines der politischen oder staatsbürgerlichen Rechte bezeichnet, sei also mit dem politischen oder staatsbürgerlichen Wahlrechte identisch.

Schneidler endlich fügt[6]) den hier schon angeführten Argumenten noch ein weiteres hinzu, das mir aber sehr gezwungen und wenig nahe liegend erscheint. Er behauptet nämlich, daß der Umstand, daß der Ausdruck „staatsbürgerliche Rechte" des § 107 bei der Beratung des StGB. für den Norddeutschen Bund, als in die §§ 108 und 109 der Passus „in einer öffentlichen Angelegenheit" eingefügt worden sei, nicht umgewandelt worden sei, daraus zu erklären sei, daß dieser verschiedene Ausdruck in § 107 bei richtiger Betonung noch einen speziellen Zweck erfülle. Es solle nämlich nur bestraft werden, wer einen Deutschen verhindere, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen. Wer also z. B. einen gar nicht Wahlberechtigten, auch wenn er aus Versehen, oder infolge einer Fälschung usw. zu der Wahl zugelassen werden würde, an der Abstimmung verhindere, könne sich eines anderen Delikts, aber nicht des in § 107 gegebenen schuldig machen. Diese Konsequenz würde durch das fade „in einer öffentlichen Angelegenheit" nicht erreicht, während diese Erwägung für die §§ 108 und 109 nicht in Betracht komme.

bb) Wenn auch alle diese Momente sehr für die Richtigkeit dieser Auffassung sprechen, so liegen doch dagegen schwere Bedenken vor, die m. E. durch die von den genannten Autoren angeführten Gründe nicht aufgewogen werden. Es sind denn auch nicht Wenige, die die gegenteilige Ansicht vertreten und somit auf dem Standpunkt stehen, daß von einer Identität der Ausdrücke „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" und „in einer öffentlichen Angelegenheit" nicht die Rede sein kann. Diese Auffassung wird vertreten von: John, Rubo, Dochow, Hälschner, Lutz, Wachenfeld, Schwartz, Gerland, Olshausen, Frank, vom Leipziger Kommentar und im Gegensatz zu dem früher von ihm eingenommenen Standpunkt nun auch vom Reichsgericht.

---

[6]) Schneidler a.a.O. S. 5/6.

John[7]) begründet seine Ansicht wie folgt: Es gebe Verhältnisse, in denen zwar „in einer öffentlichen Angelegenheit", aber nicht „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" gewählt werde. Derjenige z. B., der als Angehöriger einer kirchlichen Gemeinschaft wähle, wähle zwar in einer öffentlichen Angelegenheit, aber er wähle nicht „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte". Ferner sei es ein unbestrittener Grundsatz der Interpretation, daß, wenn das Gesetz verschiedene Ausdrücke brauche, wo es auch den gleichen Ausdruck hätte brauchen können, es mit dem verschiedenen Ausdruck auch einen verschiedenen Sinn habe verbinden wollen. Es sei unter der Herrschaft des Preußischen StGB., nachdem dort in die den §§ 108 und 109 des RStGB. entsprechenden §§ 85 und 86 die Worte „in einer öffentlichen Angelegenheit" nicht aufgenommen gewesen seien, der preußischen Praxis niemals zweifelhaft gewesen, daß in den §§ 84 und 85 nur von den gleichen Wahlen die Rede sein könne wie in § 84. Sei nun das so aufgefaßte Gesetz dahin abgeändert worden, daß man sagte: „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln beauftragt" usw., so könne man den Willen des Gesetzgebers kaum in anderer Weise, als dahin verstehen, daß, während die preußische Praxis die §§ 85, 86 auf diejenigen Wahlen beschränkt habe, in denen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gewählt werde, die zukünftige die §§ 108 und 109 auf alle diejenigen Wahlen in Anwendung bringen wolle, in welchen in öffentlichen Angelegenheiten gewählt werde, gleichviel worauf das Wahlrecht des einzelnen Wählers beruhen möge.

Rubo[8]) steht auf dem Standpunkt, daß das Wählen oder Stimmen nur dann in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte sei, wenn es als unmittelbarer Ausfluß dieser letzteren sich darstelle. Wählen oder Stimmen in Gemeindeangelegenheiten gehöre mithin nicht dazu. Dasselbe sei ein Ausfluß nicht sowohl eines Staatsbürgers, als vielmehr eines Stadtbürgers.

Mit demselben Argument begründet auch Lutz[9]) seine Ansicht, daß die in § 107 erwähnten Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ein engerer Kreis der öffentlichen Wahlen seien. Denn diese stünden den Berechtigten nur kraft ihrer Eigenschaft als Staatsbürger zu und hätten diese zur notwendigen Voraussetzung.

Auch Hälschner[10]) ist der Ansicht, daß die in den §§ 108 und 109 bezeichneten Wahlen nicht identisch seien mit den im § 107 genannten. Das gehe schon aus der verschiedenen Bezeichnung hervor und dafür spreche insbesondere noch der Umstand, daß das Deutsche StGB. die Wahlen der §§ 108 und 109 im Gegensatz zum Preußischen StGB. ausdrücklich als Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten bezeichne, was nur aus der Absicht, sie von den in § 107 bezeichneten zu unterscheiden, sich erklären lasse. Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte seien sicher auch Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten, aber nicht umgekehrt, denn es gebe öffentliche Angelegenheiten, die nicht Angelegenheiten des Staates seien. Das staatsbürgerliche Recht setze voraus, daß es dem Berechtigten vermöge seiner Eigenschaft als Staatsbürger zustehe, und Staatsbürger sei nicht jeder Angehörige des Staates, jeder, der das Indigenat besitze, sondern nur derjenige Staatsgenosse, welcher die Eigenschaften besitze und den Bedingungen entspreche, von denen das Gesetz das Recht der Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten des Staates und der ihm untergeordneten politischen Korporationen, größeren oder kleineren Kommunen, abhängig mache.

---

7) John a.a.O. S. 84/85.
8) Rubo a.a.O. N. 5 zu § 107.
9) Lutz a.a.O. S. 15.
10) Hälschner a.a.O. S. 783.

Olshausen[11]) vertritt ebenfalls diese Auffassung und stützt sie auch auf den Gegensatz zum Preußischen StGB. Hier habe der § 84 auch die „staatsbürgerlichen Rechte“ erwähnt, während die §§ 85, 86 allgemein gesprochen und die Beziehung auf diese nicht ausdrücklich hervorgehoben hätten. Dennoch habe man die §§ 84 bis 86 fast durchweg gleichmäßig von denselben Wahlen verstanden, und zwar entweder nur von politischen oder von allen durch die Verfassung und durch die übrigen preußischen Landesgesetze vorgesehenen, einschließlich der gemeindebürgerlichen Wahlen. Wenn nun das RStGB. — und zwar schon vom Entwurf I an —, übrigens ohne besondere Begründung, in den §§ 108, 109 den Zusatz „in einer öffentlichen Angelegenheit“ aufgenommen habe, so könne, bei dem klarliegenden Unterschied von „Staats- bezw. staatsbürgerlichen“ und „öffentlichen“ Angelegenheiten die gesetzgeberische Absicht für diese Maßnahme nur darin gefunden werden, daß die §§ 108, 109 zum Schutze von Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, der § 107 dagegen insbesondere noch zum Schutze einer besonderen Wahl gegeben seien.

Die übrigen oben noch genannten Autoren nehmen alle im allgemeinen denselben Standpunkt ein und sind der Ansicht, daß die Begriffe „Wählen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“ und „Wählen in öffentlichen Angelegenheiten“ nicht identisch sind, vielmehr der erste in letzterem enthalten ist. Auch das Reichsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 30. Januar/24. Februar 1908[12]) ausdrücklich von der von ihm früher[13]) vertretenen Ansicht, daß die §§ 107—109 sich gleichmäßig auf dieselbe Gattung von Wahlen bezögen, losgesagt und mit der gleichen Begründung wie Olshausen unter Hinweis auf den beabsichtigten Gegensatz zwischen den Ausdrücken „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“ und „in einer öffentlichen Angelegenheit“ erklärt, daß die §§ 108, 109 StGB.'s sich auf einen Kreis von Wahlen bezögen, die zwar diejenigen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, auch in dem weiteren Sinne von „politischen Rechten“, gleichfalls umfaßten, darüber hinaus aber auch Wahlen in allen anderen Angelegenheiten öffentlicher Art, bei denen das Wahlrecht des Wählers nicht notwendig von seiner Stellung in Staat und Gemeinde abhänge und deren Zweck nicht gerade die Schaffung staatlicher Vertretungskörper sein müsse.

M. E. ist diese Auffassung die richtige. Die von der Gegenseite geltend gemachten Bedenken sind nicht so schwerwiegend, um die Gründe, die für diese m. E. logischere Ansicht sprechen, zu entkräften. Der Umstand, daß dann die Ueberschrift des 5. Abschnittes des StGB. einen beträchtlichen Teil der von ihm geordneten Fälle nicht deckt, fällt, wie ja M. E. Mayer selbst zugeben muß, bei der Unzuverlässigkeit der Abschnittsbezeichnungen des St.GB. überhaupt nicht ins Gewicht. Der Einwand, daß man bei dieser Auffassung die Einheitlichkeit des geschützten Rechtsgutes leugnen müsse, ist ebenfalls nicht durchgreifend; denn man kann sagen, daß das geschützte Rechtsgut an sich die Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte seien. In § 107 sind auch nur diese geschützt. Diesen Schutz des § 107 noch weiter auf andere Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten auszudehnen, bestand aber keine Veranlassung, weil ja die Wähler gegen Gewalt oder Zwang in Ausübung anderer als staatsbürgerlicher Rechte ausreichend durch § 240 StGB. geschützt sind. Der Gesetzgeber war eben der Ansicht, daß man für solche Fälle mit dem Nötigungsparagraphen auskomme. Der § 107 ist die lex specialis, § 240 lex generalis. Anders verhält es sich dagegen bei den §§ 108 und 109. Hier wird die Wahlfälschung bezw. der Stimmenkauf mit Strafe bedroht. Für diese Delikte ist im StGB. eine lex generalis nicht vorhanden, ebensowenig eine andere

---

11) Olshausen a.a.O. N. 1 zu § 107.
12) RGE. Bd. 41 S. 121 ff.
13) RGE. Bd. 7 S. 223.

anwendbare Bestimmung. Beispielsweise ist auf die Wahlfälschung der Begriff der Urkundenfälschung nicht zutreffend, „weil der Begriff der Urkunde auf die Wahlzettel usw. nicht anwendbar, auch der dolus bei der Urkundenfälschung ein spezieller, in der Regel bei den Wahlhandlungen nicht vorauszusetzender, ist". [14]) Auf den Stimmenkauf oder die Wahlbestechung können ebensowenig die Vorschriften des StGB.'s über die Beamtenbestechung in Anwendung gebracht werden. Nachdem der Gesetzgeber aber diese beiden Delikte auch in den Fällen, in denen in Ausübung anderer als staatsbürgerlicher Rechte gewählt wird, unter Strafe stellen wollte, hat er sie eben in den Kreis der Wahlvergehen mit herein gezogen. Damit fällt auch gleichzeitig der weitere Einwand, daß es widersinnig sei, das Wahl- und Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten, soferne es nicht ein „staatsbürgerliches" wäre, schutzlos zu lassen, die Wahlfälschung und den Stimmenkauf auch in diesen Fällen unter Strafe zu stellen, in sich zusammen. Der Gesetzgeber hat eben, wie schon oben gesagt, die Wahlen, die ausschließlich unter §§ 108, 109 fallen, nicht für wichtig genug gehalten, um ihnen den Schutz des § 107 zu gewähren. Daß es, wie Schneidler meint, eine petitio principii sei, zu behaupten, es gebe Verhältnisse, in denen zwar „in einer öffentlichen Angelegenheit", nicht aber „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" gewählt werde, ist, nachdem doch schon sprachlich ein Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken besteht, ebenfalls nicht richtig. Es kann daher m. E. keine Rede davon sein, daß die §§ 107—109 StGB. sich auf die gleiche Gattung von Wahlen beziehen.

b) Nun herrscht aber noch weiter Streit über die Frage, welche praktische Tragweite die beiden Ausdrücke haben, d. h. welche Klassen von Wahlen „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" und welche „in einer öffentlichen Angelegenheit" vorgenommen werden. Auch in diesem Punkt gehen die Ansichten der einzelnen Autoren sehr auseinander. Es seien daher die verschiedenen Auffassungen etwas näher dargelegt.

aa) Von denjenigen, die die Identität der beiden Ausdrücke vertreten, rechnen die meisten zu den durch die §§ 107 bis 109 geschützten Wahlen nur die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften und die Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen. [15]) So Rüdorff-Stenglein, Geyer, Berner, Merkel, Freudenthal, Binding, M. E. Mayer, v. Liszt, Allfeld; diese schließen also kirchliche oder berufliche Wahlen aus.

Freudenthal und M. E. Mayer entnehmen das aus der systematischen Stellung und der prinzipiellen Bedeutung des 5. Abschnitts. Ersterer sagt dazu: [16]) Der fünfte Abschnitt des RStGB. stehe in der Mitte zwischen dem die „feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten" in sich schließenden vierten und dem den „Widerstand gegen die Staatsgewalt" begreifenden sechsten Abschnitt. Diese beiden Abschnitte beschäftigten sich nur mit Delikten gegen die Staatsgewalt, gegen den Staat. Wende sich daher der fünfte Abschnitt nach seiner Ueberschrift und der nochmaligen ausdrücklichen Hervorhebung in § 107 gegen die Delikte, welche sich auf *staatsbürgerliche* Rechte beziehen, so sei anzunehmen, daß er ebenso wie der ihm vorangehende und der ihm folgende Abschnitt nur Delikte gegen den Staat umschließe. Als „staatsbürgerliche" oder „öffentliche" Wahlen seien also nur *staatliche* Wahlen aufzufassen, d. h. direkte und indirekte Wahlen zu den Volksvertretungen in Reich und Einzelstaat, Provinzial-, Bezirks- und Kreiswahlen, sowie Wahlen zur Gemeindevertretung,

---

[14]) Goltdammer, Materialien, N. 2 zu § 85 des Preuß. StGB.

[15]) Goltdammer a.a.O., Teil II S. 104, beschränkt die Vorschriften des Preuß. StGB. sogar auf Wahlen zur Landesvertretung, schließt also auch Gemeinde- usw. Wahlen aus. Dagegen Drenkmann in Goltd. Archiv Bd. 17 S. 169/170.

[16]) Freudenthal a.a.O. S. 67.

nicht aber kirchliche Wahlen, Handelskammer-, Gewerbegerichts- oder auf Grund der Reichsversicherungsgesetze stattfindende Wahlen.

M. E. Mayer[17]) führt zu dieser Frage folgendes aus: Das Wahl- und Stimmrecht, das durch die §§ 107—109 geschützt werde, stehe als staatliches im Gegensatz zum kirchlichen und zum beruflichen. Wer als Universitätsprofessor den Rektor „wählt", als Kaufmann die Mitglieder der Handelskammer oder des Kaufmannsgerichts, wer als Handwerker oder Landwirt, als Mitglied einer Berufsgenossenschaft usw. ein Wahl- oder Stimmrecht ausübe, besorge Angelegenheiten seines Berufes, die, so sehr der Staat an ihnen auch interessiert sei, deutlich von den staatlichen Angelegenheiten geschieden seien. Dementsprechend sei das gegen solche Wahlen gerichtete Delikt zwar ein Angriff auf öffentlich-rechtliche Interessen, nicht aber ein Angriff auf Interessen, mit denen der Staat sich identifizieren könne. Dagegen nehme man an den kommunalen Wahlen als Bürger teil, gleichviel von welchen Voraussetzungen das Wahlrecht im übrigen abhängig gemacht sei. Denn die hier in Frage stehenden Verbände seien politische, seien Sektionen des Staatsverbands, und ihre Organe seien mittelbare Staatsorgane; wer sie wähle, besorge also staatliche Angelegenheiten, wer ihre Wahl hindere oder fälsche, verletze Interessen des Staats.

Binding[18]) sagt dazu: Da das StGB. die Angelegenheiten der Kirchen nie mit denen des Staates verbinde, sondern ad separatum verweise, beziehe sich keiner der Paragraphen auf kirchliche Wahlen oder Abstimmungen. Da das StGB. die Gemeinden und Gemeindeverbände nur als Teile des Staates betrachte, gehörten die Wahl- und Stimmrechte des deutschen Gemeindebürgers zu seinen staatsbürgerlichen Rechten. Er bezieht daher ebenfalls den § 107 und mit ihm die §§ 108 und 109 auf alle Wahlen zu Reichstag und Landtag ebenso wie auf die Wahlen zu den Gemeinde-, den Kreis- und Provinzialvertretungen und zu den Wahlämtern dieser Verbände. Wahlen zu den Handels- und den Gewerbekammern, zu den Vorständen von Genossenschaften usw. schließt er dagegen ebenfalls aus.

Im Gegensatz zu den bisher genannten rechnen Schütze[19]) und Schwarze[20]) auch kirchliche Wahlen hierher; ebenso bezieht Oppenhoff[21]) auch Wahlen zu Synoden mit in den Kreis der geschützten Wahlen ein. Schütze rechnet sogar noch die Wahlen zu den gesetzlich angeordneten Handels- und Gewerbekammern hierher.

Schneidler[22]) behauptet, das sicherste Zeichen, daß eine Wahl „in einer öffentlichen Angelegenheit" erfolge, sei der Umstand, daß der Gesetzgeber sie auch nach der formalen Seite dementsprechend behandle. Dazu gehöre nun Dreierlei: Einmal, daß die Wahl von der Gesetzgebung nach Form der Abstimmung, Wahlberechtigung usw. geregelt sei; dann, daß die Wahlen von Staatsorganen im weiteren Sinne (also inclusive der Organe der Gemeinde-, beziehungsweise Staatskirchenverfassung) vorgenommen werde; endlich müßten die Wahlen noch den Zweck haben, ein in der Staatsorganisation im weiteren Sinne (also inclusive Gemeinde- und Staatskirchenverfassung) nötiges Organ zu schaffen.

bb) Von den Vertretern der Ansicht, daß die Ausdrücke „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" im § 107 und „in einer öffentlichen Angelegenheit" in den §§ 108 und 109 verschiedene Bedeutung haben, beziehen

---

17) M. E. Mayer a.a.O. S. 273.
18) Binding a.a.O. S. 822.
19) Schütze a.a.O. Fußn. 11. S. 256.
20) Schwarze, Kommentar zum StGB., Anm. 1 zu § 107; Sächs. Ger. Zeitg., 21. Jahrg., S. 259.
21) Oppenhoff a.a.O. Anm. 2 zu § 107.
22) Schneidler a.a.O. S. 7.

Olshausen, Rubo, Lutz und anscheinend auch Wachenfeld den § 107 nur auf solche Wahlen, die ein Deutscher in seiner Eigenschaft als „Staatsbürger", nicht aber in anderer Eigenschaft, namentlich als Mitglied einer politischen oder kirchlichen Gemeinde, vorzunehmen hat.[23]) Rubo[24]) meint, das Wählen in Gemeindeangelegenheiten sei ein Ausfluß der Rechte nicht sowohl eines Staatsbürgers, als vielmehr eines Stadtbürgers. Aehnlich begründet auch Lutz[25]) seine Ansicht, indem er sagt, Kirchen- und Gemeindewahlen gehörten nicht hierher, da diese noch mehr als das Staatsbürgerrecht voraussetzten, nämlich Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis und Gemeindeangehörigkeit. Olshausen[23]) sagt, man müsse den Ausdruck in dem Sinne verstehen, der ihm nach seinem, mit dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens übereinstimmenden Wortlaute zukomme. Dieser schließt nach seiner Ansicht Gemeinde- und kirchliche Wahlen aus.

Frank[26]) geht etwas weiter; er folgert aus den Art. 110.17 der neuen Reichsverfassung, daß nunmehr auch das Ortsgemeindewahlrecht hierher gehöre. Das Wahlrecht zu Gemeinde v e r b ä n d e n (Kreisen, Provinzen) genieße aber den Schutz des § 107 auch jetzt nur dann, wenn es das maßgebende Landesrecht ebenfalls als Ausfluß der Staats- oder Landesangehörigkeit betrachte. Kirchliche Wahlen und Wahlen auf Grund der Versicherungsgesetze rechnet er ebenfalls nicht hierher.

Hälschner[27]) unterstellt dagegen noch weitergehend dem Schutz des § 107 ganz allgemein auch die Wahlen in den Angelegenheiten der Provinzial-, Kreis-, Bezirks-Commune und Ortsgemeinde. Dagegen kommen Wahlen in Vereinen und auch solchen, die sich mit politischen Angelegenheiten beschäftigen, als in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vorgenommen nach seiner Ansicht nicht in Betracht.

Im allgemeinen dieselbe Auffassung haben auch Schwartz[28]) und Gerland[29]). Letzterer erwähnt als hierher gehörig noch besonders die Wahl des Reichspräsidenten und die Wahlen zum Reichswirtschaftsrat.

Die Frage, welche Klassen von Wahlen nun die §§ 108 und 109 umfassen, wird von diesen Autoren ziemlich gleichmäßig dahingehend beantwortet, daß hierher einmal die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, dann aber darüber hinaus alle Wahlen in irgendwelchen öffentlichen Angelegenheiten gehören. Ganz allgemein werden dazu auch kirchliche Wahlen gerechnet. Lutz[30]) zählt weiter hierher Wahlen für Gewerbe- und Handelskammern, auch die Rektorwahl an den deutschen Universitäten; Hälschner[31]) die auf Grund des Unfall-Versicherungsgesetzes von 1884 stattfindenden Wahlen, Schwartz[32]) Wahlen an Universitäten, Akademien, öffentlichen Krankenhäusern, Ortskrankenkassenwahlen, Wahlen in Deich- und Sielverbänden. Gerland[33]) führt noch Betriebsratswahlen an. Frank[34]) rechnet ganz allgemein zu den „öffentlichen Angelegenheiten" alle Angelegenheiten des Staates, einer öffentlichen Korporation, einer öffentlichen Stiftung oder einer öffentlichen Anstalt.

---

[23]) Olshausen a.a.O. Anm. 2 zu § 107.
[24]) Rubo a.a.O. Anm. 5 zu § 107.
[25]) Lutz a.a.O. S. 15.
[26]) Frank a.a.O. Anm. 1 zu § 107.
[27]) Hälschner a.a.O. S. 783/84.
[28]) Schwartz a.a.O. Anm. 1 zu § 107.
[29]) Gerland a.a.O. S. 251.
[30]) Lutz a.a.O. S. 14/15.
[31]) Hälschner a.a.O. S. 784.
[32]) Schwartz a.a.O. Anm. 2 zu § 108.
[33]) Gerland a.a.O. S. 252.
[34]) Frank a.a.O. Anm. 1 zu § 108.

Das Reichsgericht hat in der schon oben angezogenen Entscheidung vom 30. Januar/24. Februar 1908[35]) sich ebenfalls für diese Auslegung des Begriffes „öffentliche Angelegenheiten" entschieden. Es sagt dort: Der Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten" sei umfassender als der Begriff der staatlichen und auch der politischen Angelegenheiten. Wie die Angelegenheiten des Staates und der staatlichen Körperschaften, so fielen namentlich auch die ihnen am nächsten stehenden Angelegenheiten von Genossenschaften und Verbänden, die durch das öffentliche Recht des Reichs oder eines Bundesstaats zu dem Zwecke geschaffen seien, um gleich dem Staate selbst für das gemeine Wohl zu wirken, insoweit darunter, als dieser öffentliche Zweck und nicht rein privatrechtliche Beziehungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Frage stünden. Eine solche Angelegenheit öffentlicher Art sei die Bestellung der Vertretungsorgane von Ortskrankenkassen. In einer Entscheidung vom 28. Januar 1907[36]) hatte es schon die Anwendbarkeit der §§ 108 und 109 auch auf Wahlen innerhalb der Religionsgesellschaften ausgesprochen.

cc) M. E. besteht kein Anlaß, den äußeren Wirkungskreis des § 107 auf Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften zu beschränken. Denn mittelbar wählt man doch schließlich auch bei Gemeindewahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und die Gemeinden, Kreise, Bezirke sind doch nur Teile des Staates. Daß man aus der Stellung des 5. Abschnittes im RStGB. und aus der Ueberschrift dieses Abschnittes eine Beschränkung des § 107 auf die Wahlen zum Reichstag und Landtag entnehmen müßte, liegt m. E. nicht im Sinne des Gesetzes. Nach meinem Dafürhalten sind daher zu den Wahlen, die „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" vorgenommen werden, alle „politischen" Wahlen zu rechnen, d. h. alle Wahlen, die irgendwie mit der Staatsorganisation in Zusammenhang stehen, und dazu gehören außer den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften auch die zu den Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und Provinzialvertretungen, auch die Wahl des Reichspräsidenten.

Etwas anderes ist es bei den Wahlen der §§ 108 und 109. Der Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten", der hier gebraucht wird, umfaßt wohl auch die Wahlen „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte", geht aber noch darüber hinaus und bezieht sich m. E. auf alle Wahlen in irgendwelchen öffentlichen Angelegenheiten, d. h., wie Gerland[37]) sagt, in „Angelegenheiten, die einen größeren Personenkreis, aber auch zugleich das Allgemeininteresse berühren". Es hat hier der gewöhnliche Sprachgebrauch zu entscheiden und darnach handelt es sich bei „öffentlichen Angelegenheiten" um solche, die im Gegensatz zu Privatangelegenheiten stehen und die auch vom Staate selbst als „öffentliche Angelegenheiten" aufgefaßt werden. Daher gehören hierher auch Wahlen der Ortskrankenkassen, zum Betriebsrat, zu Handels- und Gewerbekammern, Wahlen auf Grund der Versicherungsgesetze und überhaupt Wahlen aller öffentlichen Stiftungen und Anstalten. Es ist meines Erachtens nicht einzusehen, warum der Täter eines Stimmenkaufs oder einer Wahlfälschung straffrei sein sollte, wenn er die Tat bei einer Wahl beispielsweise zur Handelskammer oder zur Ortskrankenkasse begeht; sein Verhalten ist doch schließlich hier ebenfalls ein verwerfliches. Und das Gesetz selbst gibt auch keinen Anlaß zu einer einschränkenderen Auslegung des Begriffes der „öffentlichen Angelegenheiten". Auch hier läßt sich m. E. aus der Stellung und der Ueberschrift des 5. Abschnittes für die Interpretation dieses Ausdruckes gar nichts folgern. Daß, wie Binding meint, kirchliche Wahlen auszuscheiden hätten, weil das Gesetz alle Angelegenheiten der Kirche ad separatum verweise, ist ebenfalls nicht richtig; denn der 11. Abschnitt des StGB., der die „Vergehen, welche sich

---

[35]) RGE. Bd. 41 S. 121 ff.
[36]) Goltd. Archiv Bd. 54 S. 292.
[37]) Gerland a.a.O. S. 252.

auf die Religion beziehen" behandelt, und die §§ 304 und 366 Ziff. 1 dienen hauptsächlich dazu, das religiöse Gefühl der Allgemeinheit zu schützen. Bei kirchlichen Wahlen handelt es sich aber um eine organisatorische Einrichtung der Kirche, die mit der Religion als solcher gar nichts zu tun hat. Das Argument Bindings ist daher nicht stichhaltig und es sind demnach auch kirchliche Wahlen als Wahlen in einer „öffentlichen Angelegenheit" unbedenklich dem Schutz der §§ 108 und 109 zu unterstellen. Daß Wahlen der Aktiengesellschaften, der privaten Genossenschaften u. s. f. nicht hierher zu zählen sind, ist, da es sich bei diesen nur um private Angelegenheiten handelt, ganz selbstverständlich.

2. Es herrscht nun weiter noch Streit über die Frage, ob sich die §§ 107 bis 109 des RStGB. nur auf inländische oder auch auf Wahlen des Auslands beziehen. Bei § 107 ist diese Frage sehr einfach zu lösen, da dieser schon seinem Wortlaute nach („Wer einen Deutschen ..... verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen") nur auf deutsche Wahlen bezogen werden kann. Nach der überwiegenden Ansicht hat diese Beschränkung aber auch für die §§ 108 und 109 zu gelten. Das geht einerseits daraus hervor, daß bei der Redaktion des ganzen StGB. der Gesichtspunkt maßgebend war, daß, „wo Staatseinrichtungen in Betracht gezogen wurden, in Ermangelung eines besonderen Zusatzes, nur Einrichtungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates gemeint sind" [38]). Andererseits sprechen auch die Motive ausdrücklich davon, daß der Schutz, den der 5. Abschnitt des RStGB. den gesetzgebenden Versammlungen und den Staatsbürgern bei Ausübung ihrer politischen Rechte gewährt, „nicht über das Bundesgebiet hinaus erstreckt werden müsse". [39]) M. E. ist damit die Frage ganz einwandfrei gelöst. [40])

B.

Der innere Wirkungskreis.

Auch hinsichtlich des inneren Herrschaftsgebietes der §§ 107—109 hat das StGB. zu Zweifeln Anlaß gegeben. Hier sind es ebenfalls wieder zwei Fragen, über die wenig Einigkeit herrscht. Einmal: Sind die im § 107 und im § 108 vom StGB. gebrauchten Ausdrücke: „zu wählen oder zu stimmen" bezw. „Wahl- oder Stimmzettel oder Zeichen" tautologisch? Und die andere Frage: Können die §§ 107—109 auch auf Wahlen und Abstimmungen in gewählten Versammlungen bezogen werden?

Die erste Frage findet eine verneinende Beantwortung schon in der Ausdrucksweise des Gesetzes selbst; denn wenn es sagt: „zu wählen **oder** zu stimmen" bezw. „Wahl- **oder** Stimmzettel", so ist doch damit allein schon gesagt, daß zwischen den beiden Ausdrücken ein Gegensatz bestehen muß. Das geht aber weiter auch noch daraus hervor, daß der Begriff des Stimmens an sich schon eine weitere Bedeutung hat, als der des Wählens, also auch sprachlich zwischen den beiden Begriffen ein Unterschied ist. Endlich kommt aber noch in Betracht, daß bei der Redaktion des StGB. vom Reichstag ein auf Streichung der Worte „oder zu stimmen" gestellter Antrag ausdrücklich abgelehnt wurde. Darnach ist es ganz zweifellos, daß die beiden Ausdrücke in einem bewußten Gegensatz zueinander stehen. Die überwiegende Meinung steht denn auch auf diesem Standpunkt. Anderer Ansicht sind nur John und Hälschner. Ersterer sagt, [41]) daß es sich hier lediglich um einen Pleonasmus handle und daß daher unter dem „Stimmen" ebenfalls nur dasjenige zu verstehen sei, das in Ausübung des Wahlrechts erfolge. Er geht aber dabei selbst von dem von ihm hinsichtlich der oben erörterten Frage der Identität der beiden Ausdrücke „in Aus-

[38]) Vgl. Olshausen, Vorbem. 2 zum 5. Abschn.; Binding a.a.O. S. 373.
[39]) Vgl. M. E. Mayer a.a.O. S. 257.
[40]) Anderer Ansicht Allfeld a.a.O. S. 543 und Schneidler a.a.O. S. 3.
[41]) John a.a.O. S. 83/84.

übung staatsbürgerlicher Rechte" und „in einer öffentlichen Angelegenheit" vertretenen Standpunkt ab, daß es ein unbestrittener Grundsatz der Interpretation sei, daß, wenn das Gesetz verschiedene Ausdrücke brauchte, wo es auch den gleichen Ausdruck hätte brauchen können, es mit dem verschiedenen Ausdruck auch einen verschiedenen Sinne habe verbinden wollen. Hälschner[42]) spricht sich ebenfalls für die Annahme einer Identität der beiden Begriffe aus. Beide berufen sich dabei auf den Ausdruck „Wahl- oder Stimmzettel" im § 108, wo doch, wie Hälschner meint, der Stimmzettel zweifellos identisch mit dem Wahlzettel sei. Hier handelt es sich aber doch um ganz genau die gleiche Frage!

Schneidler[43]) sagt zwar zu der Frage, ob hier lediglich ein Pleonasmus vorliege, sehr richtig, daß man bei unserem im Vergleich zu älteren deutschen und zu ausländischen Criminalgesetzbüchern zu knapp gefaßten StGB. nicht leicht einen Pleonasmus annehmen dürfe. Er hält daher die beiden Begriffe nicht für gleichbedeutend, bezieht aber den Ausdruck „Stimmen" auf ein zukünftig vielleicht bei uns einzuführendes Volksreferendum. Allein das erscheint doch sehr sonderbar, nachdem zur Zeit des Entstehens des StGB. doch noch niemand bei uns an eine solche Einrichtung gedacht hat. Freilich wäre dann, wenn das RStGB. in seiner jetzigen Fassung erst nach der Revolution entstanden wäre, diese ganze Frage überhaupt nicht mehr aufgetaucht, denn dann hätte das „Stimmen" ohne weiteres auf das Referendum bezogen werden können.

Binding ist der hier vertretenen Ansicht und begründet diese[44]) sehr eingehend. Im Zusammenhang damit behandelt er zugleich auch die andere Frage, ob die §§ 107—109 auch auf Wahlen und Abstimmungen in gewählten Versammlungen Anwendung finden müssen. Da er sich mit den beiden Fragen sehr eingehend befaßt, seien seine Ausführungen hier näher dargelegt.

Binding gründet seine Auffassung hauptsächlich auf den engen Zusammenhang, in dem die §§ 107—109 mit den §§ 105 und 106 des StGB. stehen. Da sich diese letzteren beiden Strafgesetze dem Schutze gesetzgebender Versammlungen widmeten, müßten sie diese als gebildet voraussetzen. Die politischen Rechte ihrer Mitglieder könnten nur Stimmrechte im technischen Sinne sein. Diese staatsbürgerlichen Stimmrechte in den wichtigsten aller öffentlichen Versammlungen würden in § 106 unter sehr energischen Strafschutz genommen. Daß die Abstimmung auch einer Wahl, etwa der des Vorsitzenden oder eines Kommissionsmitgliedes, gelten könne, bedürfe kaum der Bemerkung: Eine Wahlstimme könne sehr wohl die Stimme eines Abgeordneten sein, und er stimme dann in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte.

Wenn nun die §§ 107 und 108 in frischer Erinnerung an das durch § 106 geschützte Stimmrecht in Reichs- und Landtagen zwischen Wahl und Abstimmung in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zwischen der Sammlung von Wahl- und von Stimmzetteln schieden, dann sei es ganz unmöglich, das Stimmrecht fundamental abweichend von dem des § 106 zu deuten und es für tautologisch mit Wahlrecht zu erklären.

Vielmehr zeige sich bei tieferem Eindringen, daß die §§ 106 und 107 einander aufs engste ergänzten. Letzterer gelte nicht allein, aber doch zu einem großen Teile den Wahlen zu den gesetzgebenden Körpern des § 105, und der Wahlhinderung stelle er die Hinderung der Mitglieder der minder wichtigen Versammlungen (in den Gemeinde- und den Kommunalverbänden), in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte abzustimmen, an Strafbarkeit gleich. Die Verbindung beider Satzungen in einem Mischgesetz

---

42) Hälschner a.a.O. S. 784.
43) Schneidler a.a.O. S. 12/13.
44) Binding a.a.O. S. 823 ff.

sei vielleicht zu tadeln, — aber wie viele analoge Beispiele bringe uns das GB. nicht entgegen!

Das Abstimmungsrecht der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlungen sei analog — wenn auch mit Recht weniger energisch — geschützt als das Stimmrecht der Abgeordneten im Reichstag und in den Landtagen.

Das Gesetz verdiene den Vorwurf, es sei in Beziehung auf den Schutz der Abstimmungen gewählter Versammlungen lückenhaft, mit nichten.

Der § 108, der anfänglich Wahl- und Stimm-Zettel ausdrücklich scheide, falle zum Schlusse aus der Rolle, spreche nur von „Wahlhandlung" und vergesse neben ihr der Abstimmung nochmals Erwähnung zu tun. Ganz zweifellos leide er an einem Redaktionsmangel, aber, wie die §§ 106 und 107 klar bewiesen, nicht am Anfang, sondern am Schluß: Die Worte seien zu ergänzen: „Wer ein unrichtiges Ergebnis der Wahl- oder Abstimmungs-Handlung vorsätzlich herbeiführt."

In demselben Augenblick werde aber klar, daß § 108 sich nicht nur auf die Wahlen des § 107 bezöge, sondern auch auf die Abstimmungen in allen deutschen gesetzgebenden Versammlungen, den Provinzial-Landtagen, den Stadtverordnetenversammlungen usw.

Eine dritte angebliche Lücke verschwinde aber bei richtiger Auslegung allerdings nur zum Teil. Der Kauf der Wahlstimmen in § 109 lasse sich über Stimmen bei öffentlichen Wahlen hinaus leider nicht ausdehnen. Aber ganz unrichtig wäre es, die Wahlstimme des Reichsboten betr. die Wahl des Präsidenten und die des Stadtverordneten bezüglich des Bürgermeisters nicht zu den käuflichen Stimmen des § 109 zu zählen. Im übrigen sei der Stimmkauf bei Abstimmungen im Gegensatz zu Wahlen in der Tat hochbedauerlicher Weise straflos gelassen.

Die Ansicht Bindings, die übrigens auch die herrschende ist, halte auch ich und zwar auch hinsichtlich der zweiten Frage für richtig. Die von Berner[45]) und Schneidler[46]) vertretene Auffassung, es handle sich nur um Wahlen zu, nicht um Wahlen und Abstimmungen in den Vertretungen, sofern letztere nicht selbst wieder als Wahlkörper aufträten, z. B. die Stadtverordneten zur Wahl eines Provinzialvertreters oder Bürgermeisters, ist nicht haltbar. Mit Recht bemerkt dazu Schwartz[47]), diese Behauptung, bei welcher das nicht im Wählen bestehende Stimmen anscheinend ganz eliminiert werde, ermangele des gesetzlichen Anhalts.

Zusammenfassend ist somit über den inneren Wirkungskreis der dem Schutze des Wahlrechts dienenden Bestimmungen zu sagen:

§ 106 bezieht sich auf das Stimmrecht der Mitglieder der in § 105 bezeichneten Versammlungen.

§ 107 schützt außerdem auch das Wahlrecht dieser Personen im Parlament, z. B. bei der Präsidentenwahl,[48]) und das Wahl- und Stimmrecht der übrigen durch § 107 geschützten, schon oben angeführten Versammlungen, also der Provinzial-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen.

§ 108 betrifft die Wahl- und Abstimmungsfälschung bei den durch ihn geschützten, oben angegebenen Wahlen und Abstimmungen.

§ 109 dagegen kann nur auf Wahlen Anwendung finden. Diese Lücke im Gesetz ist umso bedauerlicher, als dadurch nunmehr auch der Stimmenkauf beim Volksbegehren und Volksentscheid nicht bestraft werden kann.

---

[45]) Berner a.a.O. S. 372.
[46]) Schneidler a.a.O. S. 8.
[47]) Schwartz a.a.O. S. 285.
[48]) So auch Olshausen, Anm. 2b zu § 106.

§ 3.

Die Wahlnötigung.[1]

Im § 107 StGB. wird derjenige mit Strafe bedroht, der einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert oder zu verhindern versucht, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen.

I. Darnach macht sich also gemäß dem Wortlaut des Gesetzes nur der strafbar, der einen Deutschen an der Ausübung seines Wahlrechts verhindert. Wenn sich daher die Gewalt oder die Bedrohung gegen einen Nichtdeutschen richtet, der beispielsweise an einer Wahl oder Abstimmung in seinem Heimatlande teilnehmen will, so liegt hier nur ein Vergehen nach § 240 StGB. vor. Diese Beschränkung des § 107 auf die Verhinderung eines Deutschen ist nicht glücklich, denn es ist, wie Schneidler[2]) zutreffend sagt, „der Standpunkt, daß unserer Rechtsordnung die Wahlrechte des Ausländers verhältnismäßig gleichgültig sein könnten, ein verkehrter, da jede Störung der staatlichen Ordnung des Auslandes direkt oder indirekt auch die Inländer berührt“.

II. Die Nötigungsmittel sind Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung. Im Preußischen StGB. war statt der Bedrohung mit einer strafbaren Handlung nur die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen unter Strafe gestellt. Mit Recht wurde diese Einschränkung von Drenkmann[3]) getadelt. Es ist demgemäß im geltenden Recht auch die Bedrohung mit einer Uebertretung strafbar. „Die größere oder geringere Strafbarkeit der angedrohten, das Strafgesetz an sich verletzenden und zur Ausübung eines Zwanges geeigneten Handlung kann nur als Strafzumessungsgrund in Betracht kommen.“[3]) Sehr bedauerlich ist es aber, daß nach dem geltenden StGB. eine Reihe von anderweitigen Beeinflussungen der Willensfreiheit der Wähler, wie z. B. die Androhung wirtschaftlicher Nachteile, arglistige Täuschung usw., nicht bestraft werden kann. Es mag wohl richtig sein, daß man nicht jedes Mittel gelten lassen kann, da sonst ein sehr großer Kreis strafbarer Handlungen geschaffen würde, aber gerade in der heutigen Zeit, in der die Wahlkämpfe immer leidenschaftlicher geführt werden und nicht selten sehr scharfe Formen annehmen, werden Mittel der angegebenen Art viel häufiger angewendet werden und diese auch von den Wählern vielmehr gefürchtet sein, da z. B. die Androhung der Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten durch seinen Arbeitgeber in unserer wirtschaftlich so schlechten Zeit ersterem einen geradezu unersetzlichen Nachteil bringen würde. Es ist daher eine gerechte Forderung, daß de lege ferenda auch diese Art der Beeinflussung der Wähler unter Strafe gestellt wird.

Die Gewalt braucht nicht unmittelbar gegen die Person des Wahlberechtigten selbst gerichtet sein, sie kann ebenso gut beispielsweise dem Lokomotivführer oder dem Kutscher gelten, der den Wahlberechtigten zum Wahlort fahren soll.[4]) Auch der Fall, daß jemand einen Eisenbahnzug zur Entgleisung bringt, der die Stimmberechtigten zur Abstimmung in ihre Heimat befördern soll, ist m. E. hierher zu rechnen; ebenso der von Schneidler[5]) angeführte Fall der gewaltsamen Entfernung von Wahlvorständen, in Folge deren die Abstimmung überhaupt nicht erfolgen kann.[6])

---

[1]) Meist wird die Bezeichnung Wahlverhinderung gebraucht, auch „Wahlzwang“ findet sich (van Calker S. 112).

[2]) Schneidler a.a.O. S. 10.

[3]) Drenkmann a.a.O. S. 171/172.

[4]) Binding a.a.O. S. 826.

[5]) Schneidler a.a.O. S. 10.

[6]) A. A. Oppenhoff Anm. 1 zu § 107.

Hinsichtlich des weiteren Nötigungsmittels der Bedrohung mit einer strafbaren Handlung steht die herrschende Ansicht auf dem Standpunkt, daß es ebenfalls ganz falsch wäre, aus dem Worte „Bedrohung" zu entnehmen, daß sich diese direkt gegen den Wähler richten müsse. Es ist, wie schon Drenkmann ausgeführt hat,[7] vollkommen gleichgültig, ob die angedrohte strafbare Handlung gegen den Wähler selbst oder gegen einen Dritten verübt werden sollte, wenn sie nur unter den obwaltenden Umständen geeignet war, den Wähler zu nötigen und die Freiheit desselben bei Ausübung seines Wahlrechts zu beeinträchtigen.[8] Auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. März 1914[9] diese Auffassung vertreten.

III. Wenig Einigkeit herrscht dagegen über die Frage, ob § 107 nur auf den Fall anwendbar ist, daß jemand verhindert wird, überhaupt zu wählen oder zu stimmen, oder ob durch den Paragraphen auch das Recht geschützt wird, frei zu wählen und frei zu stimmen, oder endlich, ob vielleicht auch die Nötigung zur Wahl unter die Vorschrift des § 107 fällt.

Die erstere Ansicht, die von Schwarze, Frank, Gerland, M. E. Mayer und van Calker[10] vertreten wird und die übrigens hinsichtlich des § 84 des Preuß. StGB. auch von Goltdammer[11] vertreten wurde, hat zwar den Wortlaut des Gesetzes für sich, widerspricht aber vollkommen dessen Sinn und Zweck, der dahin geht, die Freiheit des Wählens und Stimmens durch Strafschutz gegen Gewalt und Bedrohung zu sichern. Demgemäß sind es auch viele, die den § 107 weiter auslegen und mit Rücksicht auf den Ausdruck des Gesetzes „in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte" folgern, daß mit dem Rechte „zu wählen" und „zu stimmen" das Recht „frei zu wählen" und „frei zu stimmen" identisch sei, da man in Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte auch dann nicht wähle, wenn man gezwungen werde, in einer bestimmten Richtung zu wählen bezw. nicht zu wählen. Dieser Meinung, die unbestreitbar die größere innere Wahrscheinlichkeit für sich hat und die trotz seines abweichenden Standpunktes auch von M. E. Mayer[12] als naheliegend bezeichnet wird, sind Drenkmann, Schütze, John, Rubo, Rüdorff, Dochow, Geyer, Hälschner, Berner, von Liszt, Allfeld, Olshausen und Ebermayer im Leipz. Kommentar. Auch das Reichsgericht hat sich in seinen Entscheidungen vom 21. 3. 1882 und vom 20. 12. 1913[13] auf diesen Standpunkt gestellt.

Noch weitergehend unterstellen Oppenhoff, Schneidler, Binding und Schwartz außer der Verhinderung frei zu wählen und frei zu stimmen auch den Zwang, überhaupt zu wählen und zu stimmen der Strafe des § 107. Diese Auslegung des Gesetzes wird auch nach meinem Dafürhalten dem Sinn desselben am besten gerecht. Der § 107 verfolgt doch ohne Zweifel den Zweck, „das Recht des Wählens und Stimmens in jeder Beziehung zu schützen".[14] Dieser Zweck wird aber auch dann vereitelt, wenn ein Wähler genötigt wird, zu wählen oder zu stimmen, obwohl er überhaupt nicht wählen oder stimmen wollte. Denn man kann sich genau so durch Nichtwählen oder Nichtstimmen an einer Wahl oder Abstimmung beteiligen. Am deutlichsten zeigt sich das jetzt beim Volksentscheid, wo an die Tatsache allein, daß die Mehrheit der Stimmberechtigten überhaupt

---

7) Drenkmann a.a.O. S. 172.

8) Vgl. Binding S. 825/26; M. E. Mayer S. 271; Frank Anm. 1 zu § 106; Leipz. Komm. Anm. 3 zu § 106; Gerland S. 250.

9) RGE. in Goltd. Archiv Bd. 62 S. 131.

10) Schwarze Anm. 3; Frank Anm. 2; Gerland S. 251; M. E. Mayer S. 278; van Calker S. 113.

11) Goltdammer Materialien S. 104.

12) M. E. Mayer S. 278.

13) RG. R. Bd. 4 S. 266, E. Bd. 48 S. 70 ff.

14) Schwartz a.a.O. S. 285.

gültig abstimmt, Rechtsfolgen geknüpft werden, ganz gleichgültig, in welchem Sinne abgestimmt wird. Aber auch bei jeder anderen Wahl wird dadurch, daß ein Wahlberechtigter nicht wählt, das Wahlergebnis ein ganz anderes und kann sich dadurch zu Gunsten oder Ungunsten einer Partei verändern. Es liegt eben, wie Schneidler sehr zutreffend sagt,[15]) in der Wahlenthaltung ein mittelbares Stimmen. Dieser Interpretation steht auch der Wortlaut des Paragraphen nicht im Wege.[16])

IV. Vollendet ist das Delikt mit der tatsächlichen Verhinderung des Wählers.[17])

Die Strafe ist Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder Festungshaft bis zu 5 Jahren. Hinsichtlich der Festungshaft ist der Mindestbetrag nach der herrschenden, m. E. richtigen und auch sprachlich allein möglichen Ansicht ein Tag. Anderer Meinung ist Schütze[18]), der behauptet, daß auch für die Festungshaft bei vollendetem Vergehen der Mindestbetrag von sechs Monaten zu gelten habe.

Verjährung tritt ein nach Ablauf von 5 Jahren gemäß § 67 Abs. II.

Nach § 339 Abs. III tritt die Strafe des § 107 auch dann ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben begangen wird.

§ 4.

Die Wahlfälschung.

Von der Wahlfälschung oder dem Wahlbetrug handelt der § 108. Hier wird mit Strafe bedroht einmal der, welcher ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt, und außerdem der, welcher das Ergebnis verfälscht. Damit sind vom Gesetzgeber zwei Begehungsmöglichkeiten vorgesehen, die sich wesentlich dadurch unterscheiden, daß die eine Handlung auf die Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses abzielt, während normaler Weise im zweiten Fall das richtige Ergebnis erst verfälscht wird.

I. Hinsichtlich der Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung kommt es in erster Linie darauf an, zu wissen, was überhaupt als „Ergebnis" der Wahlhandlung aufzufassen ist. Wie von Literatur und Judikatur allgemein anerkannt ist,[1]) ist darunter nicht das Endergebnis der Wahl, das Wahlresultat zu verstehen. Das Ergebnis der Wahlhandlung liegt vielmehr schon dann vor, wenn die Wahl seitens der Wähler tatsächlich vorgenommen ist, sobald also dieser Wahlakt durch die Wähler vollendet ist. Daraus geht hervor, daß ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung auch dann herbeigeführt wird, wenn ein unrichtiges Stimmenverhältnis bewirkt wird, wenn auch dadurch eine Aenderung in der Person des Gewählten überhaupt nicht eintritt. Sollte, wie Olshausen anführt[1a]),

---

15) Schneidler a.a.O. S. 13.

16) Ausdrücklich sprechen hiezu ihre gegenteilige Ansicht aus: Dochow, Hälschner, v. Liszt, Frank, Merkel, v. Schwarze, van Calker, M. E. Mayer und Olshausen.

17) So Dochow S. 1219; Olshausen Anm. 5; v. Schwarze Anm. 5; Schneidler S. 12; Gerland S. 251 und Leipz. Komm. Anm. 2.

18) Schütze a.a.O. S. 258.

1) Vgl. Leipz. Komm. Anm. 3 zu § 108; RGE. Bd. 5 S. 50, Bd. 7 S. 145.

1a) Olshausen a.a.O. Anm. 1b zu § 108.

selbst das Stimmenverhältnis nicht berührt sein, so würde schon allein die Unrichtigkeit der Summen der in dem einen oder dem anderen Sinne abgegebenen Stimmen als „unrichtiges Ergebnis“ erscheinen. Es braucht also die Fälschung keineswegs auf die Entscheidung im Wahlkampf einen Einfluß ausgeübt zu haben. [2])

In engstem Zusammenhang damit steht die Frage, was man denn unter „Wahlhandlung“ zu verstehen habe. Diese beantwortet das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 2. Juni 1890 [3]) dahin, daß als „Wahlhandlung“ der durch Ausübung des Wahlrechts von Seiten der Wähler sich vollziehende Wahlakt aufzufassen sei. Daraus ergibt sich, daß der Begriff der „Wahlhandlung“ nicht verwechselt werden darf mit der Wahl als solcher und ebensowenig mit der „Wahlverhandlung“ im Sinne des zur Vornahme einer Wahl von zuständiger Seite angesetzten und abgehaltenen Wahltermins. Zu erwähnen ist noch, daß nach herrschender Ansicht eine Wahlhandlung darum nicht aufhört, eine Wahlhandlung zu sein, daß Verstöße gegen das Wahlreglement vorgekommen sind, welche möglicherweise sogar die Ungültigkeitserklärung der Wahl herbeiführen können. [4]) „Die Nichtigkeit des Wahl- oder Abstimmungsaktes, sofern er nur ernsthaft vorgenommen war, macht die Fälschung des Ergebnisses nicht straflos.“ [5]) Sehr richtig bemerkt dazu M. E. Mayer [6]), daß auch die nichtige Abstimmung lauter sein solle, unter anderem schon aus dem praktischen Grunde, daß die Illegalität nicht verschleiert werde. Jedoch dürfen die Verstöße nicht so stark sein, daß der Wahlakt seinen Charakter als „Wahlhandlung“ vollständig verliert und als solche überhaupt nicht mehr anzusehen ist. [7])

Auf welche Weise das unrichtige Ergebnis der Wahlhandlung herbeigeführt werden kann, sagt das Gesetz nicht. Es steht dabei im Gegensatz zu dem § 85 des Preuß. StGB., wo sehr kasuistisch die einzelnen Begehungsarten des Delikts angeführt waren. Diese Kasuistik war natürlich in keiner Weise erschöpfend, da es ja noch eine ganze Reihe von anderen Mitteln gibt und auch immer neue erfunden werden, durch die ein unrichtiges Ergebnis einer Wahlhandlung herbeigeführt werden kann. Sie war daher auch schon von Drenkmann [8]) mit Recht getadelt worden. Demgemäß hat nun das RStGB. eine allgemeine Ausdrucksweise gewählt, die eben dadurch eine Erweiterung des § 108 gegenüber dem § 85 des Preuß. StGB. darstellt. Es wird nunmehr nur ein vorsätzliches Herbeiführen eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung verlangt. Und das bedeutet, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Januar 1884 [9]) ganz richtig ausführt, daß jede vorsätzliche Handlung, welche geeignet ist, die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses herbeizuführen, unter die Strafbestimmung des § 108 fällt. Sehr zutreffend heißt es in dieser Entscheidung weiter, daß angenommen werden müsse, daß jede vorsätzliche Handlung, welche mit einem unrichtigen Ergebnis der Wahlhandlung in erweislichem Kausalzusammenhange stehe, durch welche also das unrichtige

---

[2]) So das RG. in verschiedenen Entscheidungen (Bd. 5 S. 49; Bd. 7 S. 144; Bd. 20 S. 420), ferner Geyer S. 133; Binding S. 830; Merkel S. 387; Schneidler S. 15; M. E. Mayer S. 279; Allfeld S. 556; v. Liszt S. 580; Frank Anm. III,1.

[3]) RGE. Bd. 20 S. 420.

[4]) RG. R. Bd. 4 S. 610.

[5]) Binding a.a.O. S. 828.

[6]) M. E. Mayer a.a.O. S. 281.

[7]) So Olshausen Anm. 1a; Schneidler S. 17; Leipz. Komm. Anm. 3; Schwartz S. 286.

[8]) Drenkmann a.a.O. S. 173/74.

[9]) RG. R. Bd. 6 S. 70.

Ergebnis als gewollter Erfolg „herbeigeführt" werde, den Tatbestand des § 108 begründe.

Daraus geht hervor, daß die Verfälschungshandlung nicht notwendig bei dem Wahlakte selbst vorgenommen sein muß; es fällt auch, auf welchen Fall sich das zitierte Urteil des Reichsgerichts bezieht, eine zur Wählerliste abgegebene falsche Erklärung, auf Grund deren der Deklarant zur Wahl zugelassen wurde und das ihm nicht zustehende Wahlrecht ausgeübt hat, unter § 108. Weiter kann unbedenklich hierher gerechnet werden der Fall, daß ein Wähler mehrere Stimmzettel abgibt, wie auch die bewußte Annahme des zweiten und folgenden durch den Wahlvorsteher; die Abstimmung unter fremdem Namen, gleichgültig, ob der andere in gleichem Sinne gewählt haben würde,[10] ferner der Fall, daß jemand mehrmals oder an verschiedenen Orten abgestimmt oder die beiden von Schneidler[11] angeführten Fälle, daß der Wahlvorsteher an einem der in Empfang genommenen Zettel ein äußeres Kennzeichen anbringt und ihn dadurch absichtlich ungültig macht, und daß der Wahlvorsteher einen Wähler, nachdem er ihm seinen abgegebenen Zettel wieder aus der Urne geholt, nochmals zur Abgabe eines Zettels zuläßt, auch wenn letzterer auf den gleichen Namen lautet.

Schwarze[12] glaubt, daß der § 108 nicht Anwendung finden könne, auf denjenigen, der, obgleich zum Wählen nicht berechtigt, dennoch, durch einen ihm übergebenen rechtmäßigen Wahlzettel, wissend, daß er hiezu nicht befugt sei, mitwähle und hiedurch eine falsche Stimmenzahl herbeiführe. Denn es liege hier ein „unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung" nicht vor; die Abgabe des Zettels an den falschen Wähler sei zwar unzulässig, die Wahlhandlung selbst werde jedoch hiedurch nicht affiziert.

Dem ist entgegenzuhalten, daß das Ergebnis der Wahlhandlung doch das Ergebnis der rechtmäßig abgegebenen Stimmen sein soll. Wenn nun jemand, der überhaupt nicht wahlberechtigt ist, mitwählt, so ist das eben nicht rechtmäßig. Deshalb ist dann auch das Ergebnis der Wahlhandlung unrichtig und diese Unrichtigkeit ist durch das Mitwählen seitens des Unberechtigten herbeigeführt. Der Fall kann daher unbedenklich ebenfalls dem § 108 subsumiert werden, ebenso wie auch der umgekehrte Fall der Zulassung Nichtwahlberechtigter zur Wahl.[13]

Ein Streit ist über die Frage entstanden, ob jemand, der unter Benutzung einer ohne sein Wissen erfolgten irrtümlichen Eintragung seines Namens in die Wählerliste, obgleich unberechtigt, trotzdem, wissend, daß er hiezu nicht berechtigt sei, mitwählt, sich nach § 108 strafbar mache. Das Reichsgericht hatte sich in einer Entscheidung vom 6. April 1891[14] auf den Standpunkt gestellt, daß diese Benutzung einer irrtümlichen Eintragung des Namens nicht strafbar sei, da § 108 nur den Zweck habe, die äußere formale Legalität der Wahlhandlung in öffentlichen Angelegenheiten gegen geflissentliche Fälschungen zu schützen, diese formale Grundlage aber ausschließlich die Wählerlisten zu geben bestimmt seien. Diese Lösung erscheint naturgemäß sehr unbefriedigend. Es ist denn auch schon von Schneidler[15] die Frage im entgegengesetzten Sinne entschieden worden und zwar im Gegensatz zu der auch in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. Januar 1884[16] vertretenen Ansicht, daß es zweifelhaft sei, ob der materiell unberechtigte Wähler das unrichtige Ergebnis herbeigeführt habe. Schneidler erscheint dies nicht zweifelhaft. Die Eintragung

---

10) RG. R. Bd. 7 S. 168; Goltd. Arch. Bd. 60 S. 274.
11) Schneidler a.a.O. S. 16.
12) Schwarze a.a.O. Anm. 6 zu § 108.
13) Vgl. Jur. Wochenschrift 34 S. 349/50.
14) RGE. Bd. 21 S. 414.
15) Schneidler a.a.O. S. 15.
16) RG. R. Bd. 6 S. 70.

in die Wählerliste sei ja, wie er sagt, nur die Voraussetzung der Zulassung zur Wahl, durch welche das unrichtige Ergebnis nicht herbeigeführt, sondern nur ermöglicht werde; letzteres Resultat werde erst durch die wirkliche Abgabe des Stimmzettels erzielt. Er hält daher auch die Ansicht Dochow's [17]), daß es nicht schlechthin strafbar sei, wenn jemand wissentlich unberechtigt stimme, da diese Stimme zu den ungültigen zu rechnen sei, nicht für richtig.

Im Ergebnis hat sich in seiner Entscheidung vom 11. Juli 1907 [18]) unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren Ansicht auch das Reichsgericht der Auffassung Schneidlers angeschlossen. Die sehr zutreffende Begründung dieser Ansicht lautet folgendermaßen:

Daß § 108 StGB. nach Wortlaut und erkennbarer Absicht lediglich den Zweck habe, die äußere formale Legalität der Wahlhandlung in öffentlichen Angelegenheiten gegen geflissentliche Fälschungen zu schützen, sei in den im Urteil Bd. 21 S. 414 in Bezug genommenen Entscheidungen Bd. 5 S. 49, Bd. 7 S. 144, Bd. 20 S. 420 nicht ausgesprochen, auch in der Entscheidung Bd. 21 S. 414 nicht näher begründet. Gerade der Umstand, daß der § 108 unseres StGB. gegenüber der Kasuistik des im übrigen vorbildlichen Preußischen Strafgesetzbuches generalisiert habe, deute darauf hin, daß durch die Generalisierung auch solche Fälle getroffen werden sollten, deren Strafbarkeit, wie z. B. die wissentliche Benutzung einer irrtümlichen Aufnahme des Namens eines materiell nicht berechtigten Wählers in die Wahlliste nach § 85 des Preußischen Strafgesetzbuchs mindestens zweifelhaft gewesen sei. Der Sinn der Fassung des § 108 StGB. sei offensichtlich der, daß das Ergebnis der Wahl der unverfälschte Ausdruck des gesetzmäßig erklärten Willens der Wähler sein solle. Sei dies richtig, so sei nicht abzusehen, weshalb der Gesetzgeber gerade den Fall der Benutzung irrtümlicher Eintragung des Namens in die Liste als nicht unter das Gesetz fallend erachtet haben sollte. Es sei vielmehr anzunehmen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Ergebnis der Wahl den unverfälschten Ausdruck des gesetzmäßig erklärten Willens der Wähler nicht nur dann nicht darstelle, wenn die Wählerlisten unmittelbar oder intellektuell gefälscht würden, sondern auch dann nicht, wenn die tatsächliche Ausübung dem Gesetze nicht entspreche, wenn bewirkt werde, daß eine ungesetzliche Ausübung des Wahlrechts stattfinde.

Weiter wird dann unter Bezugnahme auf die oben angeführten Ausführungen Schneidlers dargetan, daß auch das Bedenken, ob von demjenigen, der die falsche Eintragung seines Namens benutze, unter allen Umständen anzunehmen sei, daß er das unrichtige Ergebnis vorsätzlich herbeigeführt habe, nicht stichhaltig sei.

Auch das praktische Bedenken der Entscheidung Bd. 21 S. 414, heißt es weiter, daß es nicht angezeigt sei, dem Wähler zuzumuten, die Rechtmäßigkeit seiner Eintragung in die Wahlliste zu prüfen und ihn unter Umständen selbst dann zu strafen, wenn er Zweifel an der Rechtmäßigkeit habe und trotz dieser wähle, greife nach der Ansicht des erkennenden Senats nicht durch. Handle der Angeklagte im vollen Bewußtsein der Nichtberechtigung zur Stimmabgabe, so könne seine Bestrafung im vornhinein einem Bedenken nicht unterliegen, handle er aber mit dolus eventualis, so entspreche die Bestrafung den auch in anderen Fällen des strafbaren dolus eventualis geltenden Grundsätzen. Abgesehen hievon werde in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, in wiefern der Angeklagte sich etwa in einem nicht strafrechtlichen Irrtum bei Ausübung der Wahl befunden habe.

Das Reichsgericht kommt damit zu der Anschauung, daß ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung auch dann herbeigeführt sei, wenn unter der

---

[17]) Dochow a.a.O. S. 1220.

[18]) RGE. Bd. 37 S. 233.

Form der gesetzmäßig vollzogenen Wahl tatsächlich die Wahlausübung in ungesetzlicher Weise stattgefunden habe, wie es geschehe, wenn ein Nichtwahlberechtigter an der Wahl teilnehme, ein Wahlberechtigter, der sein Wahlrecht bereits ausgeübt habe, wiederholt wähle.

Diese Ansicht, die nach meinem Dafürhalten am ehesten der Absicht des Gesetzes gerecht wird, ist vom Reichsgericht noch in zwei weiteren Entscheidungen [19]) vertreten. Die gleiche Auffassung haben auch Geyer, Binding, M. E. Mayer, v. Liszt, Allfeld, Schwartz und Ebermayer im Leipz. Komm.

Die gegenteilige Ansicht von Dochow und Oppenhoff [20]) ist auch vertreten in einer Abhandlung im Archiv für öffentliches Recht. [21]) Jedoch sind die von dem ungenannten Verfasser dieser Abhandlung hiefür angeführten Gründe nicht ausschlaggebend, da dabei vollständig die offensichtliche Absicht des Gesetzes, die Wahlhandlung gegen Fälschungen jeder Art zu schützen, außer Acht gelassen ist. Sehr gut hat Sello in seiner Abhandlung: „Der Schutz der öffentlichen Wahlen" [22]) die Ansicht des Verfassers widerlegt, auch Hesse ist in „Die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" [23]) des näheren auf die Frage eingegangen. Den überzeugenden Ausführungen der beiden habe ich nichts hinzuzufügen.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Vollendung der Herbeiführung des unrichtigen Ergebnisses steht Binding [24]) auf dem Standpunkt, daß die strafbare Handlung sich nicht schon mit der Abgabe der Stimme des Unberechtigten vollende, sondern erst mit der Feststellung des unrichtigen Resultats. Gegen diese Auffassung wendet sich mit Recht M. E. Mayer, indem er ausführt: [25]) Gerade weil schon die die Entstehung des richtigen Resultats vereitelnde Handlung als vollendetes Vergehen gestraft werden solle, nenne das Gesetz die Herbeiführung des falschen neben der Verfälschung des richtigen Ergebnisses; hiedurch koordiniere der § 108 zwei Erfolge, die sich wesentlich dadurch unterschieden, daß sie in verschiedenen Zeitpunkten des Wahlvorgangs, nämlich der eine vor, der andere nach dem Abschluß der Abstimmung, zur Verwirklichung gelangten.

Auch das Reichsgericht ist dieser Auffassung, indem es [26]) sagt, die Herbeiführung des unrichtigen Ergebnisses vollziehe sich in dem Augenblick, in dem die die Gesetzwidrigkeit in sich fassende Handlung ausgeführt werde; durch die Feststellung des Ergebnisses seitens des Wahlvorstandes bezw. dessen Protokollierung werde es nicht erst geschaffen, sondern nur konstatiert. [27])

II. In seiner zweiten Alternative bedroht der § 108 den mit Strafe, der „das Ergebnis verfälscht". Wie schon oben bemerkt, unterscheidet sich dieses Delikt von dem der Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses hauptsächlich bezüglich des Zeitpunktes, in dem es verübt wird. Hier muß also ein Ergebnis schon vorliegen, das normalerweise ein richtiges sein wird. Doch kann natürlich auch ein gemäß der ersten Alternative des § 108 herbeigeführtes unrichtiges Ergebnis noch verfälscht werden; denn das Gesetz verlangt nur, daß das „Ergebnis" verfälscht werde, und ein Ergebnis ist vorhanden, wenn es auch auf unlautere Weise herbeigeführt ist.

---

[19]) RGE. Bd. 37 S. 297, Bd. 41 S. 121.
[20]) Dochow a.a.O. S. 1220, Oppenhoff a.a.O. Anm. 9 zu § 108.
[21]) Archiv für öffentliches Recht Bd. 20 S. 285 ff.
[22]) Diss. Greifswald 1908, S. 47 ff.
[23]) Diss. Erlangen 1916, S. 66 ff.
[24]) Binding a.a.O. S. 830.
[25]) M. E. Mayer a.a.O. S. 280.
[26]) RGE. Bd. 20 S. 420.
[27]) So auch Schwartz S. 287 und Olshausen Anm. 2a.

Wie aus dem oben ausgeführten hervorgeht, liegt ein Ergebnis dann vor, wenn die Wahl von Seiten der Wähler tatsächlich vorgenommen ist. Von diesem Zeitpunkt ab ist daher bereits eine Verfälschung des Ergebnisses möglich, es braucht dasselbe also nicht schon amtlich festgestellt sein. Diese Ansicht hat schon Schneidler[28]) vertreten; er führt aus, das richtige Scheidungsmoment sei die endgültige Abgabe der Stimme, das Legen des Zettels in die Urne, oder bei öffentlicher Wahl die Protokollierung der Stimme und ähnliches. Damit liege das „Ergebnis" dieser Stimmausübung vor, und alles, was nachher geschehe, könne nur noch als Verfälschung des schon vorhandenen (wenn auch noch latenten) Ergebnisses in Betracht kommen.

Auch das Reichsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen[29]) sich dahin ausgesprochen, daß die Verfälschung des Ergebnisses einer Wahlhandlung ein durch Vollzug der Wahl bereits gewonnenes, wenn auch noch nicht festgestelltes Ergebnis der Wahl zum Gegenstande habe; dieses werde verfälscht, wenn seine Ermittelung und Feststellung in einer der tatsächlich stattgefundenen Ausübung des Wahlrechts nicht entsprechenden Weise, wie namentlich durch falsche Zählung der abgegebenen Wahlstimmen oder durch Unterschiebung scheinbar gültiger an Stelle ungültiger Stimmzettel, dergestalt geschehe, daß an Stelle des in Wirklichkeit vorliegenden Ergebnisses ein anderes unter dem Scheine, daß es das richtige sei, zur Darstellung gelange. Auch eine Unterdrückung ungültiger Stimmen bei der Ermittelung des Ergebnisses ist hierher zu rechnen oder eine Gültigerklärung ungültiger oder die Annullierung gültiger Stimmen.[30]) Daß zur Vollendung des Vergehens ein formeller Abschluß der ganzen Wahlhandlung, insbesondere die Aufnahme des Wahlprotokolls nicht erforderlich ist, geht aus dem vorausgehenden hervor und ist die überwiegende Ansicht.[31])

III. Der subjektive Tatbestand des § 108 erfordert ein vorsätzliches Handeln. Das ist hinsichtlich der ersten Alternative des Paragraphen ausdrücklich gesagt („Wer .... vorsätzlich herbeiführt"), im zweiten Falle ist es in dem Worte „verfälschen" ausgedrückt.[32])

IV. Was den objektiven Tatbestand des § 108 betrifft, so ist es sehr bedauerlich, daß von ihm nur ein Herbeiführen eines unrichtigen Ergebnisses oder ein Verfälschen des Ergebnisses verlangt wird. Das besagt, daß das Delikt nur vollendet ist, wenn dieser Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist. Wenn es aber „trotz deliktischer Handlung zu einem richtigen Ergebnis kommt, wie z. B. falls die ungültige Stimme vor Feststellung des Ergebnisses erkannt wird",[33]) oder wenn die aus irgendwelchen Gründen ungültige Stimme gleich von vornherein zurückgewiesen und den Stimmaterialien nicht einverleibt wird, dann liegt nach dem Gesetz nur ein Versuch des Vergehens des § 108 vor, der aber leider nicht mit Strafe bedroht ist, obwohl er doch zweifellos strafwürdig wäre.

V. Subjekt des Delikts kann in beiden Formen jede Person sein. Doch unterscheidet das Gesetz hinsichtlich der Strafdrohung zwischen Personen, die „mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt" (Abs. 1), und solchen, welche „nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt"

---

[28]) Schneidler a.a.O. S. 18.

[29]) RGE. Bd. 20 S. 420; Bd. 56, S. 387.

[30]) Binding a.a.O. S. 830.

[31]) So das RG. a.a.O.; Schwartz S. 287; Olshausen Anm. 2b; Leipz. Komm. Anm. 3; M. E. Mayer S. 280. A. A. Binding S. 830/31 und Frank Anm. III,2.

[32]) So Schwarze Anm. 7; Schneidler S. 17; Olshausen Anm. 4; Leipz. Komm. Anm. 4.

[33]) Vgl. Binding S. 830 Fußnote 2; Olshausen Anm. 3.

(Abs. 2) sind. Ganz entgegen den sonstigen Gewohnheiten des Gesetzes hat es also hier den einfachen Tatbestand in den zweiten Absatz, den qualifizierten dagegen in den ersten gesetzt. Daß der Umstand, daß die Handlung nicht von einer der im Abs. 1 genannten Personen begangen wird, nicht, wie John [34]) meint, als Privilegierungsgrund aufzufassen ist, sondern vielmehr der im Abs. 1 enthaltene Umstand lediglich einen straferhöhenden im Sinne der §§ 263, 265, 267 der StPO. darstellt, dürfte wohl richtiger sein. [35]) Daraus folgt dann aber auch, daß die negative Voraussetzung des Abs. 2 nicht besonders festgestellt zu werden braucht. [36])

Nicht gerade glücklich ist die Fassung des § 108 hinsichtlich der Personen, die das Vergehen verüben können. Während der erste Absatz, wie wir gesehen haben, von solchen spricht, die mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt sind, handelt der zweite Absatz von denjenigen, welche nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt sind. Dieser Gegensatz ist nicht erschöpfend. Denn entsprechend dem zweiten Absatz müßte der erste von allen Personen handeln, die mit irgend einer Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte betraut sind. Nachdem das nicht der Fall ist, würden streng genommen nach der Fassung des § 108 beispielsweise die Wahlbeisitzer unter keine der beiden Kategorien unterzubringen sein. Doch wird man wohl mit der überwiegenden Meinung annehmen können, daß, wie M. E. Mayer sagt [37]), „das Gesetz die Sammlung des Stimmaterials in so weitem Sinne aufgefaßt wissen will, daß abgesehen von den besonders erwähnten Protokollführern jeder, der überhaupt bei der Gewinnung des Stimmresultats eine Funktion ausübt, auch zu jenen Sammlern gehört". [38]) Denn es dürfte doch wohl die Absicht des Gesetzes die sein, alle diejenigen mit einer schwereren Strafe zu bedrohen, die infolge ihrer Vertrauensstellung viel leichter die Möglichkeit haben, auf die Wahl in irgendeiner Weise einzuwirken.

Zu erwähnen ist noch, daß der Beauftragte sich auch tatsächlich der Wahlfunktion unterzogen haben muß, daß es aber einer besonderen Verpflichtung desselben nicht bedarf und es daher auch auf die Einhaltung der vom Gesetz etwa vorgeschriebenen Form der Beauftragung nicht ankommt. [39])

Die Strafe ist im Falle des Abs. I Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren, nach Abs. II Gefängnis von einem Tag bis zu zwei Jahren. Daneben kann in beiden Fällen nach Abs. III auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Strafverfolgung verjährt in 5 Jahren (§ 67 Abs. II StGB.).

---

[34]) John a.a.O. S. 88.

[35]) So auch M. E. Mayer S. 282, Fußnote 3; Schneidler S. 14; Allfeld S. 556; Olshausen Anm. 5.

[36]) So Schwarze Anm. 3; Oppenhoff Anm. 10; Olshausen Anm. 5. A. A. John S. 88; Schütze S. 258 Fußnote 15.

[37]) M. E. Mayer a.a.O. S. 282.

[38]) Gleicher Meinung: John S. 87; Hälschner S. 785/86; Berner S. 373; Binding S. 831; Schneidler S. 19; Leipz. Komm. Anm. 2. Anderer Ansicht sind: Olshausen Anm. 5; Schwartz S. 286; Frank Anm. II,1.

[39]) So Schneidler a.a.O. S. 20; Olshausen a.a.O. Anm. 5a.

§ 5.

Der Stimmenkauf.

Der letzte der drei die Wahlvergehen behandelnden Paragraphen des StGB. (§ 109) spricht von demjenigen, der in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, und bedroht diesen mit Strafe. Im Anschluß an die Ausdrucksweise des Gesetzes habe auch ich für das Delikt die Bezeichnung „Stimmenkauf" gewählt, da diese sich am besten mit dem im § 109 dargestellten Tatbestand deckt. Dieser Ausdruck ist auch von Freudenthal in seiner allerdings „Die Wahlbestechung" betitelten Monographie vorgeschlagen worden.[1]) Nach dessen Ansicht würde sich dann der „Stimmenkauf im weiteren Sinne" zusammensetzen aus „Stimmenverkauf" und „Stimmenkauf im engeren Sinne". Wegen der Möglichkeit der Verwechslung dieser beiden Ausdrücke hält er aber dann als Bezeichnung für das Delikt im ganzen den Ausdruck „Stimmenhandel" für besser. Binding[2]) gebraucht den Ausdruck „Stimmenschacher". Die übliche Bezeichnung ist „Wahlbestechung"; dieser Ausdruck ist jedoch nicht treffend, da, wie wir sehen werden, das Vergehen des § 109 von dem der Beamtenbestechung sehr verschieden ist.

I. Die Handlung besteht in dem „Kaufen" oder „Verkaufen" einer Wahlstimme. Wie schon oben ausgeführt ist, kann mit Rücksicht auf diese Ausdrucksweise der Paragraph nur auf „Wahlen" Anwendung finden, nicht aber z. B. auf Abstimmungen sachlicher Art.

Allgemein ist anerkannt, daß es sich hier nicht um einen „Kauf" im streng zivilistischen Sinne handelt, sondern nur um ein dem Kaufe analoges Geschäft. Diese Auffassung hat schon Drenkmann hinsichtlich des § 86 des Preuß. StGB. vertreten.[3]) Auch das Reichsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 3. April 1882 und 9. April 1888[4]) seine dahingehende Ansicht kundgetan. Nur Beseler[5]) hat den Standpunkt eingenommen, daß die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen des Kaufgeschäftes vorliegen müßten. In diesem Falle müßte dann aber auch der Kaufpreis in Geld bestehen und das dürfte doch zweifellos nicht im Sinne des Gesetzes sein. Im Sinne des § 109 wird es vielmehr sein, wenn man die Ausdrücke „kaufen" und „verkaufen" so auffaßt, wie sie eben im gewöhnlichen, volkstümlichen, etwas verschwommeneren Sprachgebrauch aufgefaßt werden.

Aus der Analogie mit dem Kaufgeschäft folgt aber, daß manche Voraussetzungen eines solchen auch auf den Stimmenkauf des § 109 Anwendung finden müssen. Es gehört daher zum Tatbestand des § 109:

a) Eine Willenseinigung. Käufer und Verkäufer müssen sich darüber einig geworden sein, daß letzterer gegen den von dem ersteren geleisteten oder zu leistenden Vorteil sich des freien Dispositionsrechtes über seine Stimme begebe. Ob diese Einigung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt oder aus konkludenten Handlungen zu entnehmen ist, ist gleichgültig. Doch ist in dem letzteren Falle, wie M. E. Mayer[6]) richtig bemerkt, „große Vorsicht am Platze, weil die Annahme des Bestechungsmittels durchaus nicht immer Uebernahme der entsprechenden Verpflichtung ist."[7]) Mit dem Zustandekommen der Willenseinigung ist das Delikt vollendet.

---

1) Freudenthal a.a.O. S. 39.
2) Binding a.a.O. S. 832.
3) Drenkmann a.a.O. S. 178.
4) RGE. Bd. 6 S. 194 bezw. Bd. 17 S. 296.
5) Beseler a.a.O. S. 250.
6) M. E. Mayer a.a.O. S. 284 Fußnote 2.
7) Vgl. Freudenthal S. 48/49; Schneidler S. 25.

Diese Ansicht ist in Literatur und Judikatur fast einstimmig anerkannt.[8] Nur John und Binding sind der Ansicht,[9] daß das Vergehen erst mit der wirklichen Stimmabgabe durch den Verkäufer vollendet sei. Letzterer steht nämlich auf dem Standpunkt, daß es vorher eine Wahlstimme überhaupt nicht gebe, diese sei nichts anderes, als die praktische Betätigung eines wirklichen oder angemaßten Wahlrechts. Die Möglichkeit dieser Betätigung beginne mit dem Anfange und erlösche mit dem Ende des Wahlakts. Das Schachergeschäft selbst bilde lediglich die Vorbereitung des Delikts, werde jedoch vom Gesetz in ein bestimmtes Verhältnis zu ihm gestellt. Treffend ist die vollständig unhaltbare Auffassung Bindings von M. E. Mayer[10]) widerlegt. Die Unrichtigkeit der Binding'schen Lehre geht schon aus dem von M. E. Mayer gebrachten Beispiel hervor: „Der Agitator, der vier Wochen vor dem Wahltag den Bezirk bereist und jedem, der sich verpflichtet, für den Kandidaten der agitierenden Partei zu stimmen, einen oder einige Taler zahlt, hat sich nicht einmal eines Versuchs des Stimmenkaufes schuldig gemacht, geschweige denn das Vergehen vollendet..... Wenn seine Geschäfte ruchbar geworden sind, so kann strafrechtlich nichts gegen ihn unternommen werden, bis am Tage der Wahl die bestochenen Wähler gestimmt oder auch nicht gestimmt haben." M. E. Mayer zeigt dann, daß es nach der Lehre Bindings nicht einmal nötig ist, daß der Agitator die Zeit, bis sich die Bedingung seines Verbrechens erfüllt, durch die Flucht ausnutzt; denn es kann ja darnach jeder Teil vor Beginn des Wahlgeschäftes vom Unrechtsgeschäft zurücktreten, ohne daß darin ein Rücktritt vom Versuch zu sehen wäre; ein Versuch liegt ja nach Binding in diesem Zeitpunkt noch gar nicht vor. Dieses Beispiel beweist mit aller Deutlichkeit, wie unhaltbar die Ansicht Bindings ist. Daß man zu dessen Auffassung auch durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gezwungen wird, legt M. E. Mayer ebenfalls des näheren in überzeugender Weise dar.

Es ist nicht notwendig, daß bei Abschluß des „Kaufvertrags" der Inhalt der beiderseitigen Pflichten nach allen einzelnen Richtungen hin schon genau bestimmt wird. Die Person oder der Name des zu wählenden braucht noch nicht festgesetzt zu sein, es genügt, wenn der Verkäufer sich verpflichtet, einen noch zu bezeichnenden Kandidaten zu wählen. Ebensowenig braucht die Höhe des „Kaufpreises" genannt zu sein. Auch ist es nicht nötig, daß die Leistungen der beiden Kontrahenten Zug um Zug erfolgen; beim Verkäufer ist das ja ohnehin meistens nicht möglich. Daß der Vertrag nicht an eine Form gebunden ist, ist ganz selbstverständlich. Weiter ist es aber auch belanglos, ob nach Abschluß des Vertrags die Parteien ihre versprochenen Leistungen auch tatsächlich erfüllen; es genügt, wenn beiderseits Erfüllung versprochen ist. Daß der Vertrag gemäß § 138 BGB. zivilrechtlich nichtig ist, ist für die Entscheidung der Strafbarkeit nach § 109 natürlich ganz ohne Bedeutung.

Aus der oben angeführten Tatsache, daß das Vergehen nur vollendet ist, wenn eine Einigung zwischen den beiden Parteien erfolgt ist, geht hervor, daß, wenn jemand einem anderen Versprechungen macht, um dessen Stimme zu kaufen, von dem Wähler aber zurückgewiesen wird, eine Willenseinigung zwischen den beiden also nicht erfolgt ist, nur ein Versuch des Vergehens des § 109 vorliegt. Nachdem aber vom Gesetz der Versuch in diesem Falle nicht mit Strafe bedroht ist, ergibt sich das

---

[8]) So M. E. Mayer S. 284; Schneidler S. 27; Schütze S. 257; Geyer S. 134; Hälschner S. 787; Berner S. 374; v. Liszt S. 581 Fußnote 9; Allfeld S. 556; Gerland S. 252; Wachenfeld S. 547; Merkel S. 387; Schwarze A. 6; Schwartz S. 288; Frank Anm. 1; Leipz. Komm. Anm. 4, 5; Freudenthal S. 48; RGE. Bd. 6 S. 194; Bd. 9 S. 198; Bd. 17 S. 101, 296.

[9]) John a.a.O. S. 88/89; Binding a.a.O. S. 833/34.

[10]) M. E. Mayer a.a.O. S. 285 f.

unbefriedigende Resultat, daß der Stimmenkäufer nur bestraft werden kann, wenn auch der andere Teil ebenso ehrlos ist und auf den Vorschlag eingeht, dabei aber sich dann ebenfalls der Gefahr einer Bestrafung aussetzt. Unter diesen Umständen ist die Gefahr, aus § 109 bestraft zu werden, sehr gering. Treffend bemerkt hiezu Freudenthal [11]): Wer auf die Suche nach Wahlstimmen gehe, sehe zwei Möglichkeiten vor sich. Entweder nämlich gehe der Wähler auf die Bestechung nicht ein, dann liege nur Versuch des Stimmenkaufs vor, der vom Strafgesetzbuche nicht für strafbar erklärt sei, also straffrei ausgehe; oder der Wähler gebe seine Einwilligung, dann sei es sein eigenstes Interesse, daß der Handel nicht ruchbar werde, denn mit dem Bestecher würde er selbst bestraft werden. Seien Dritte nicht zugegen gewesen — das sei häufig der Fall —, so verlaute in der Regel nichts von der Tat. Unser Strafgesetzbuch hindere somit weniger die Begehung, als die Bestrafung der Delikte. Dieser Mangel ist auch schon von Drenkmann [12]) gerügt und angeregt worden, den Stimmenkauf nach dem Vorbilde der Beamtenbestechung abzuändern, wie das ja fast in allen Partikulargesetzbüchern auch der Fall gewesen war. [13]) Leider aber ist trotzdem die Bestimmung genau so, wie sie vom Preuß. StGB. aus dem Code pénal übernommen worden war, auch in das RStGB. eingefügt worden.

b) Zu einem Kauf gehört weiterhin eine Ware. Vom Gesetz wird dieselbe als „Wahlstimme" bezeichnet. Dieser Ausdruck ist jedoch nicht korrekt. Denn eine „Stimme" ist nicht übertragbar. Aber auch wenn man sagen würde, die Ware bestünde in der „Ausübung des Stimmrechts", so wäre das nicht richtig, denn das Stimmrecht kann immer nur von dem Berechtigten ausgeübt werden. Beides, sowohl die Stimme selbst als auch die Ausübung des Stimmrechts, ist von der Person des Wählers untrennbar. Verkauft wird vielmehr die Freiheit der Ausübung des Stimmrechts oder, wie Schneidler [14]) sagt, „das Recht der freien Disposition über die Stimme". [15])

Eine Reihe von angesehenen Autoren stehen nun auf dem Standpunkt, daß eine Entäußerung dieses Rechtes nicht vorliege, wenn der Wähler sich zur Stimmenthaltung verpflichte. [16]) Olshausen begründet diese Ansicht damit, daß er sagt, der Käufer der Stimme erlange durch den Kauf keine Verfügung über dieselbe, sondern gleichsam nur ein Untersagungsrecht. Schneidler [16]) bekämpft diese Auffassung sehr energisch, indem er ausführt: Auch durch Wahlenthaltung stimme man, indem der sich der Stimme Enthaltende dadurch indirekt den Einfluß der abgegebenen Stimmen vermehre. Wenn A. 7000, B. 5000, C. 4000 Stimmen erhalte, also Stichwahl zwischen A. und B. stattzufinden habe, solle alsdann die von A. zu seinen Gunsten käuflich erlangte Wahlenthaltung der entscheidenden 4000 Stimmen des C. straflos bleiben? Es sei dies

---

[11]) Freudenthal a.a.O. S. 45.

[12]) Drenkmann a.a.O. S. 178.

[13]) Vgl. Bayer. StGB. von 1861, Art. 152: „Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechts abzuhalten, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgendeiner Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder andere Vorteile zuwendet oder verspricht, soll ..... bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Wähler, welcher dergleichen Geschenke, Vorteile oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt".

[14]) Schneidler a.a.O. S. 21.

[15]) Vgl. Freudenthal S. 51; Hälschner S. 787; Olshausen Anm. 3.

[16]) So Olshausen Anm. 3; Frank Anm. 2; Schütze S. 257; Rüdorff-Stenglein Anm. 3; Geyer S. 134; Hälschner S. 787; Schwarze Anm. 4; Oppenhof Anm. 6; Dochow S. 1220.

offenbar gegen den Sinn des Gesetzes. Es sei ferner meist keine Wahl**pflicht**, sondern nur ein Wahl**recht** vorhanden, aber dennoch sei davon auszugehen, daß auch ein Wähler, der gar nicht die Absicht gehabt habe, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, doch wenigstens noch die Möglichkeit gehabt habe, dies zu tun. Wenn ihm nun diese Möglichkeit durch das Abkommen auf Wahlenthaltung entzogen werde, so sei dies ein Kauf der Stimme. Vollends sei dies der Fall, wenn der Wähler vorher die Absicht gehabt habe, abzustimmen.

Die von Schneidler gegen Olshausen und die anderen diesem folgenden Autoren angeführten Gründe sind durchweg zutreffend. Man würde doch, wenn man der Ansicht der letzteren folgen würde, dadurch dem Gesetze eine bedenkliche Lückenhaftigkeit zuschreiben, zu deren Annahme aber weder die ratio legis berechtigt noch auch der Wortlaut des Gesetzes zwingt. Es ist daher vollkommen gleichgültig, ob sich der Wähler zu einer gewissen Abstimmung oder zur Stimmenthaltung verpflichtet.[17]) In diesem Sinne lautete der Art. 152 des Bayer. StGB., der, wie wir gesehen haben, ebenfalls bestimmte: „Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechts abzuhalten, ...“ Sehr richtig bemerkt Freudenthal noch,[18]) daß auch die Verpflichtung des Wählers, einen bestimmten Kandidaten nicht zu wählen, als Stimmenkauf anzusehen sei.

Entgegen der herrschenden Meinung sind Schwarze und Gerland[19]) der Ansicht, daß, wenn der Wahlberechtigte schon entschlossen war, in der angeregten Richtung zu wählen, dann weder ein Kauf noch ein Verkauf der Stimme vorliege. Zum Wesen des Vergehens gehöre, wie Schwarze meint, daß die Uebereinkunft auf die Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Richtung und zwar **gegen** die Ueberzeugung des Wählers abzwecke. Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar; die Frage wird daher mit Recht von der überwiegenden Meinung im entgegengesetzten Sinne beantwortet. Denn einmal wäre es, wie Drenkmann sehr richtig bemerkt,[20]) ja unmöglich, nachzuweisen, wie jemand gewählt hätte. Dann aber hat der Wähler nach Abschluß des Vertrages ja auch gar nicht mehr die freie Verfügung über seine Stimme. „Nur unter Bruch seines Versprechens könnte er jetzt noch seiner schon bei dessen Abgabe abweichenden oder einer nachträglich geänderten Ueberzeugung durch eine **dieser** entsprechende Wahl Ausdruck verleihen.“[21]) In dem Umstand, daß aus dem bisherigen **freien** Wahlentschluß durch das Abkommen ein unfreier, gebundener geworden ist, liegt die Strafbarkeit dieses Tuns.[22])

Anders ist jedoch der Fall zu beurteilen, daß der Verkäufer nur zum Scheine auf das Angebot des Käufers eingeht, aber entschlossen ist, auf jeden Fall nur nach seiner eigenen Ueberzeugung zu wählen. Hier liegt eine Entäußerung einer Wahlstimme überhaupt nicht vor; zwischen den beiden Kontrahenten ist auch eine Willenseinigung nicht zustande gekommen. In diesem Falle ist weder der Verkäufer noch der Käufer, da auf

---

[17]) So auch Berner S. 374; Binding S. 835; v. Liszt S. 581; Allfeld S. 556; Gerland S. 252; Schwartz S. 288; Leipz. Komm. Anm. 4; M. E. Mayer S. 283; Freudenthal S. 52; RGE. Bd. 48 S. 70.

[18]) Freudenthal a.a.O. S. 53; so auch Binding a.a.O. S. 835.

[19]) Schwarze a.a.O. Anm. 5; Gerland a.a.O. S. 252.

[20]) Drenkmann a.a.O. S. 178.

[21]) Freudenthal a.a.O. S. 53.

[22]) So Olshausen Anm. 3; Frank Anm. II,1; Schwartz S. 288; Leipz. Komm. Anm. 4; Rüdorff-Stenglein Anm. 3; Binding S. 834; Dochow S. 1220; M. E. Mayer S. 287/88; Freudenthal S. 53; Schneidler S. 22; RGE. Bd. 9 S. 197, Bd. 17 S. 296.

dessen Seite nur strafloser Versuch vorliegt, aus § 109 strafbar.[23]) Man wird aber Freudenthal[24]) recht geben müssen, wenn er sagt, daß der den Käufer überlistende Verkäufer wegen Betrugs nach § 263 StGB. dann gestraft werden kann, wenn er die seinem wahren Willen widersprechende Zusage, den von dem Käufer vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen, in der zum Betrug erforderlichen Bereicherungsabsicht abgegeben hat.[25])

Mit Recht sagt aber Frank[26]) im Gegensatz zu dem angeführten Fall, daß der Umstand, daß der (Pseudo-) Käufer nur zum Scheine einen Vorteil anbiete, dem Tatbestand des § 109 nicht entgegenstehe. Ebenso ist Frank darin beizutreten, daß auch eine bedingte Einigung genüge, um den Tatbestand des § 109 zu begründen. Denn wenn, um das Beispiel Frank's zu gebrauchen, der Wähler sagt: „Ich stimme für den X., wenn mir Y. nicht mehr bezahlt", so ist darin jedenfalls auch eine Gefährdung des von dem § 109 geschützten Rechtsguts zu sehen.

Straflos bleiben jedoch Käufer und Verkäufer dann, wenn letzterer auf die Aufforderung des ersteren hin nicht ernstlich, sondern nur im Scherz seine Zusage gegeben hat; denn hier fehlt es an der Willenseinigung, aber auch an dem erforderlichen dolus auf Seiten des Verkäufers.

c) Endlich ist es, wie bei dem zivilrechtlichen Kaufgeschäft, zum Vorliegen des Tatbestandes des § 109 auch erforderlich, daß ein pretium, ein Kaufpreis vereinbart ist. Infolge des großen Spielraums jedoch, den das Gesetz in dieser Hinsicht durch seine Ausdrucksweise der Interpretation läßt, gehen über die Frage, worin der Kaufpreis bestehen kann, die verschiedenen Ansichten sehr auseinander.

Daß er nicht bloß in Geld bestehen kann, ist nunmehr allgemein anerkannt.[27])

Aber auch daß, wie Schneidler behauptet,[28]) unter dem pretium nicht Vorteile überhaupt, sondern nur solche Vorteile, welche direkt die Vermögenslage eines Menschen verbessern, zu verstehen seien,[29]) ist nicht begründet.

Ebensowenig ist es auch m. E. erforderlich, daß ein Vorteil materieller Art gewährt oder versprochen wird, wie das Reichsgericht entschieden hat,[30]) indem es sagt, der versprochene Vorteil müsse nicht gerade ein Vermögensvorteil, aber immerhin ein materieller[31]) Vorteil sein.

John[32]) verlangt äußere Vorteile; Schwarze[33]) ist der Ansicht, daß der Vorteil in jeder Begünstigung bestehen könne, die dem anderen gewährt werde. Keineswegs werde ausschließlich ein zur Ziffer zu bringender

---

[23]) So Olshausen Anm. 3; Frank Anm. II,1; Leipz. Komm. Anm. 4; M. E. Mayer S. 288; Schneidler S. 25; Freudenthal S. 53/54. A. A. Binding S. 835; Schwartz S. 288.

[24]) Freudenthal a.a.O. S. 54.

[25]) So auch Schneidler S. 25; Leipz. Komm. Anm. 4. A. A. Binding S. 835; M. E. Mayer S. 288 Fußnote 3; Frank Anm. II,1.

[26]) Frank a.a.O. Anm. II,1.

[27]) A. A. nur Beseler a.a.O. S. 250: Es müsse auch eine bestimmte Kaufsumme vorliegen, da nicht einmal die weitere Fassung des Code pénal — à un prix quelconque — wiederholt worden sei.

[28]) Schneidler a.a.O. S. 23.

[29]) So auch Berner a.a.O. S. 373/74.

[30]) RGE. Bd. 17 S. 296.

[31]) So auch Olshausen Anm. 4; Frank Anm. I; Schwartz S. 288; Schütze S. 257; Allfeld S. 556; Merkel S. 387.

[32]) John a.a.O. S. 88.

[33]) Schwarze, Das Vergehen der Wahlbestechung, S. 266.

Vermögensvorteil vorausgesetzt. Drenkmann versteht[34]) unter dem pretium einen Vorteil jeder Art; ähnlich auch das Bayer. StGB. von 1861, Art. 152 („Geld oder ein anderer Vorteil"). Auch Hälschner spricht[35]) von „irgend einem sonstigen Vorteil".

Nach meinem Dafürhalten entspricht die von den zuletzt genannten Autoren vertretene Ansicht am besten der ratio des § 109. Denn es ist doch schließlich ganz gleichgültig, ob der Stimmenkäufer dem Wähler Geld oder irgendwelche andere materielle Vorteile verspricht oder ob der Kaufpreis in irgendeinem ideellen Vorteil für den Wähler besteht. Maßgebend kann m. E. nur sein, ob eben der Wähler den versprochenen Preis als „Vorteil" auffaßt und deshalb sich der Dispositionsfreiheit über sein Wahlrecht begibt. Ein besonders ehrgeiziger Mensch wird sich sicherlich durch das Versprechen der Verschaffung einer staatlichen Auszeichnung, eines Titels oder Ordens zur Preisgabe seines freien Wahlrechtes bewegen lassen; es wäre aber doch ganz zweifellos nicht im Sinne des § 109, wenn ein derartiger Fall, bei dem es sich nicht um einen materiellen Vorteil handelt, nicht unter Strafe gestellt wäre. Auch der Wortlaut der Bestimmung des § 109 steht einer solchen Auslegung in keiner Weise entgegen, denn man muß, wie schon oben erwähnt, die beiden Ausdrücke „kaufen" und „verkaufen" so auffassen, wie sie der gewöhnliche, etwas verschwommene Sprachgebrauch des Volkes auffaßt, nach dem keineswegs immer in dem Wesen der beiden Ausdrücke eine Bezugnahme auf das pekuniäre Element liegt.[36])

Allerdings bleiben natürlich Vorteile, die der Käufer für den Fall seiner Wahl verspricht und zu deren Gewährung er in diesem Falle berechtigt ist, hier außer Betracht.

Der versprochene Vorteil muß aber auch dem Stimmenverkäufer selbst, entweder unmittelbar oder mittelbar zugute kommen. Verspricht beispielsweise der Käufer, daß er im Falle seiner Wahl für die Bewilligung eines Straßenbaues eintreten oder eine gemeinnützige Stiftung errichten werde, so kann das eine strafbare Handlung nicht darstellen, da hier der Vorteil in erster Linie der Allgemeinheit und nicht dem Privatinteresse des Wählers zugute kommt.

Ob in dem bloßen Ersatz der Reisekosten, des infolge der Wahl entstehenden Lohnausfalles oder sonstiger Auslagen ein Vorteil im Sinne des § 109 zu erblicken ist, ist streitig. Doch dürfte das für die meisten Fälle zu bejahen sein, da schließlich doch der Betreffende immer, es sei denn, daß er es lediglich aus reinem Idealismus tut, dabei hofft, daß der Wähler infolge dessen in seinem Sinne wählen werde. Der Vorteil, der dem Wahlberechtigten dabei gewährt wird, liegt hier darin, daß er eben die Kosten für Reise nicht zu tragen hat oder einen Lohnausfall nicht erleidet, was er sonst, wenn er selbst hätte wählen wollen, immer in Kauf hätte nehmen müssen. „Denn im allgemeinen braucht", wie Freudenthal[37]) richtig ausführt, „das pretium das Vermögen des Verkäufers nicht positiv zu vergrößern, sondern nur eine Verminderung zu hindern, die dasselbe sonst bei dieser Art der Ausübung des Wahlrechts erfahren hätte. Es genügt, um es so auszudrücken, ein damnum cessans, nicht bloß ein lucrum emergens, um § 109 anwendbar zu machen."[38]) Doch muß natürlich auch hier, wie immer bei dem Vergehen des § 109, ein nachweisbarer Kausalzusammenhang zwischen dem dem Wähler gewährten Ersatz seiner Auslagen und dem Aufgeben des freien Dispositi-

---

[34]) Drenkmann a.a.O. S. 178.
[35]) Hälschner a.a.O. S. 787.
[36]) A. A. Schneidler a.a.O. S. 23.
[37]) Freudenthal a.a.O. S. 58.
[38]) A. A. Schneidler S. 24; v. Liszt S. 581 Fußnote 9.

tionsrechts über seine Wahlstimme seitens des Wählers vorliegen, das heißt, der Verkäufer muß erst dadurch, daß sich der Käufer ihm gegenüber zum Ersatz seiner Reisekosten usw. verpflichtet, zur Abgabe seiner Stimme überhaupt bestimmt worden sein.

Ebenso ist in allen Fällen des Stimmenkaufs Vorsatz auf Seite des Käufers erforderlich. Der Vorsatz muß darauf gerichtet sein, den Verkäufer durch das Versprechen eines Vorteils zur Abgabe seiner Stimme in dem von dem Käufer beabsichtigten Sinne bezw. zur Nichtabgabe derselben zu bewegen.

Ob der angebotene Vorteil aus den Mitteln des Käufers persönlich oder von anderer Seite stammt, ist für die Strafbarkeit des Käufers gleichgültig.[39] Praktisch zeigt sich dieser Fall z. B. beim bezahlten Agitator, wobei dann der Auftraggeber als Anstifter zu bestrafen ist.

II. Hinsichtlich der Subjekte des Vergehens ist zu sagen, daß Käufer einer Wahlstimme jeder Mensch sein kann, also nicht bloß ein Wahlkandidat oder ein Wähler, sondern wie eben erwähnt, beispielsweise auch ein angestellter Wahlagitator.

Verkäufer einer Wahlstimme kann dagegen nur der Wahlberechtigte selbst sein. Wenn jedoch jemand die Wahlstimmen anderer verkauft, so stellt sich das m. E., wie auch M. E. Mayer[40]) annimmt, der ratio legis entsprechend höchstens als Beihilfe zum Stimmenkauf dar.[41])

Die Strafe des Stimmenkaufs ist Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; gemäß § 67 Abs. II StGB. verjährt die Strafverfolgung in fünf Jahren.

§ 6.

Die Wahlvergehen im Entwurf von 1927.

Wie wir oben gesehen haben, leiden die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuchs an einer Reihe von Mängeln und Lücken, die sich in der Praxis zum Teil äußerst unangenehm bemerkbar gemacht haben. Wenn sich auch die Rechtsprechung im Weg der Auslegung einigermaßen darüber hinweggeholfen hat, so war das doch nur dadurch möglich, daß die §§ 107 bis 109 in manchen Punkten in einer geradezu gewagten und mit ihrem Wortlaut häufig sehr wenig in Einklang stehenden Weise interpretiert wurden. Daß unter diesen Umständen der Ruf nach einer Reform der die Wahlvergehen behandelnden Bestimmungen des StGB. nicht ausblieb, ist nur zu verständlich. Dazu kommt, daß infolge der durch die Revolution hervorgerufenen Aenderung der politischen Verhältnisse in Deutschland die §§ 107—109 den von ihnen beabsichtigten Zweck teilweise überhaupt nicht mehr erfüllen können, weshalb auch eine Angleichung dieser Paragraphen an die derzeitigen staatsrechtlichen Verhältnisse dringend erforderlich erscheint.

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, dann auch der Gegenentwurf und der Entwurf der Strafrechtskommission haben zwar die §§ 107—109 StGB. einer gründlichen Revision unterzogen. Doch sind die dort enthaltenen Vorschläge durch die Revolution mit ihren Folgeerscheinungen wenigstens teilweise überholt worden. In den Entwürfen von 1919, 1925 und 1927 ist aber nunmehr auch die Assimilation der dem Schutz des Wahlrechts dienenden strafrechtlichen Vorschriften erfolgt. Hier soll der Entwurf von 1927, der dem Inhalte nach im allgemeinen sich wenig von dem von 1925 unterscheidet, näher betrachtet werden.

---

39) So das Reichsgericht, E. Bd. 17 S. 297 (298).

40) M. E. Mayer a.a.O. S. 287.

41) A. A. Freudenthal S. 61/62; Schneidler S. 27.

I. Ein Unterschied, der bei der Gegenüberstellung des geltenden StGB. und des Entwurfs von 1927[1]) hinsichtlich der Wahlvergehen rein äußerlich in die Augen fällt, ist der, daß hier unter dem Titel „Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen" die speziell dem Schutz der Wahlen dienenden Bestimmungen in einem Abschnitt, nämlich im vierten behandelt sind,[2]) während dort im fünften Abschnitt sowohl die Wahlvergehen als auch die Angriffe auf gesetzgebende Versammlungen unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" zusammengefaßt sind. Der Entwurf hat die beiden Deliktsarten getrennt und behandelt die „Angriffe gegen verfassungsmäßige Körperschaften" in seinem dritten Abschnitt. Diese Unterscheidung, die zwar an sich von untergeordneter, lediglich auf systematischen Erwägungen beruhender Bedeutung ist, erscheint im Hinblick darauf, daß es sich hier ja auch um von einander verschiedene Deliktskategorien handelt, zweifellos angebracht.

In seinem § 103 behandelt der Entwurf den Geltungsbereich der die Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen enthaltenden Vorschriften. Wie oben gezeigt, drückt sich in dieser Beziehung das StGB. sehr unklar aus, indem es im § 107 von Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und in den §§ 108 und 109 von Wahlen in einer öffentlichen Angelegenheit spricht. Infolgedessen gehen auch die Meinungen hierüber sehr auseinander, so daß eine Klarstellung über das Herrschaftsgebiet der betreffenden Bestimmungen dringend erforderlich erscheint. Der Entwurf erreicht dies damit, daß er — und zwar in einem besonderen Paragraphen[3]) — den Vorschriften des 4. Abschnitts alle Wahlen und Abstimmungen unterstellt, die auf Grund der Verfassung oder anderer Vorschriften des Reichs oder eines Landes in öffentlichen Angelegenheiten vorgenommen werden, weiter aber noch darlegt, daß auch kirchliche Wahlen, soweit es sich um Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts handelt, wenigstens teilweise hierunter fallen. Endlich soll nach Abs. 3 des § 103 einer Wahl oder Abstimmung das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleichstehen. Damit löst der Entwurf in einer im großen und ganzen befriedigenden Weise die nach dem geltenden Rechte möglichen Fragen. Doch kann nicht verkannt werden, daß auch hier und zwar auf Grund der im Abs. I des § 103 gewählten Darstellungsweise noch Zweifel darüber entstehen können, welche Wahlen oder Abstimmungen auf Grund der Verfassung oder anderer Vorschriften des Reichs oder eines Landes in öffentlichen Angelegenheiten vorgenommen werden. Ob beispielsweise Wahlen der Ortskrankenkassen oder zu Handels- und Gewerbekammern hierher zu rechnen sind, ist im Entwurf wiederum nicht klar zum Ausdruck gebracht.

Daß der Entwurf und zwar im Gegensatz zu dem von 1925 auch kirchliche Wahlen oder Abstimmungen dem Schutz wenigstens seiner §§ 104 bis 109 unterstellt, ist im Interesse der vollständigen Klarstellung gegenüber dem geltenden Recht zu billigen, nachdem, wie schon oben erwähnt, auch diese als schutzwürdig und schutzbedürftig erscheinen. Ebenso ist aber auch die Einbeziehung der Abstimmungen, die im StGB. nur teilweise geschützt sind, zu begrüßen. Richtig führt hier die Begründung des Entwurfs[4]) aus, daß es nicht minder im Interesse der Allgemeinheit liege, daß auch diese vor unlauteren und unerlaubten Einwirkungen geschützt werden. Es unterliegen daher nach dem Entwurf sowohl die Abstimmungen, die gelegentlich eines Volksbegehrens oder Volksentscheids vorgenommen werden, als auch — und zwar ganz mit Recht — andere Abstimmungen sachlicher Art, die ja ebenfalls von großer Wichtigkeit sein können, strafrechtlichem

---

[1]) Im folgenden kurz „Entwurf" genannt.
[2]) So schon vom Entwurf von 1913 ab.
[3]) So auch das österreichische Wahlgesetz vom 26. Jänner 1907 (§ 2).
[4]) Vgl. Begründung S. 67.

Schutze. Dazu kommt noch nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 103 das Unterschreiben eines Wahlvorschlags. Damit beseitigt der Entwurf fast vollkommen die nach dem geltenden Rechte möglichen Zweifel sowohl hinsichtlich des äußeren als auch des inneren Geltungsbereichs und stellt somit gegenüber dem Strafgesetzbuch eine bedeutende Verbesserung dar.

II.

a) An die Stelle des § 107 StGB. setzt der Entwurf eine Vorschrift (§ 104), die mit „Zwang bei Wahlen und Abstimmungen" bezeichnet ist und nach der mit Gefängnis bestraft wird, wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder durch Drohung mit einem wirtschaftlichen Nachteil oder einem anderen erheblichen Uebel jemand nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinne zu wählen oder zu stimmen.

In erster Linie beseitigt damit der Entwurf die nach dem geltenden Recht, wie oben gezeigt, möglichen Zweifel über die Frage, ob unter die Bestimmung des § 107 StGB. auch die Fälle zu rechnen sind, in denen jemand verhindert wird, frei zu wählen oder zu stimmen, oder genötigt wird, überhaupt zu wählen oder zu stimmen. Diese Frage ist vom Entwurf in der dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung entsprechenden Weise gelöst.[5])

Ganz bedeutend geht der Entwurf aber über die entsprechende Bestimmung des StGB. in der Wahl der Mittel hinaus, mit denen das Delikt begangen werden kann. Während der § 107 StGB. nur den für strafbar erklärt, der durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung einen Deutschen an der Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechts verhindert, dehnt der Entwurf die Vorschrift auch auf die Fälle aus, in denen jemand überhaupt „mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder durch Drohung mit einem wirtschaftlichen Nachteil oder einem anderen erheblichen Uebel" in der freien Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechts behindert wird. Ich habe bereits oben darauf hingewiesen, daß die in § 107 StGB. vorgesehenen Nötigungsmittel gerade in der heutigen Zeit viel weniger mehr angewendet werden dürften und daß es daher ein großer Mißstand im geltenden Recht ist, daß nicht auch andere Beeinflussungen der Wähler unter Strafe gestellt sind. Der Entwurf hat nun dem Rechnung getragen.

Als strafbares Nötigungsmittel sieht der Entwurf vor in erster Linie, wie auch das Strafgesetzbuch, die Gewalt, wozu nach § 9 N. 6 nunmehr auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemand gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen, gerechnet werden soll.

Als weiteres Mittel wird sodann vorgeschlagen die sogen. gefährliche Drohung, die ebenfalls im § 9 unter N. 7 näher definiert ist und sich darnach als eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, darstellt, gleichviel ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen anderen treffen soll. Damit sind hier also und zwar mit Recht auch solche Nötigungshandlungen unter Strafe gestellt, die den Tatbestand der einfachen Nötigung, die der Entwurf im § 279 behandelt, nicht erfüllen würden.[6])

Dazu kommt ferner noch die Drohung mit einem wirtschaftlichen Nachteil. Gerade dieses Mittel wird in der Jetztzeit besonders häufig angewendet und ist auch naturgemäß sehr gefürchtet. Daß ein solches Vor-

---

[5]) Der Italienische Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch (Art. 296) bedroht ebenfalls den mit Strafe, der mit Gewalt, Drohung oder Täuschung „einen anderen zur Ausübung eines politischen Rechtes bestimmt".

[6]) Vgl. Begründung S. 68.

gehen, beispielsweise seitens eines Fabrikherrn gegenüber seinen Angestellten oder Arbeitern äußerst häßlich und strafwürdig ist, ist nicht zu leugnen und daher die Einbeziehung dieser Bestimmung in den Entwurf vollkommen zu billigen. Die Aufnahme einer derartigen Vorschrift ist auch bei uns schon seit langem gefordert worden [7]) und in manchen ausländischen Gesetzen bereits durchgeführt. So bestimmt schon das italienische Gesetz betr. die politischen Wahlen vom 22. I. 1882 in seinem Art. 91: „Wer einen Wähler oder dessen Familie mit einem nicht unbedeutenden Nachteile oder der Entziehung eines Vorteils bedroht, um ihn dadurch zu bewegen, zu Gunsten einer bestimmten Kandidatur zu stimmen, oder sich der Ausübung seines Wahlrechts zu enthalten, oder ....., wird ..... bestraft." Das norwegische Strafgesetzbuch stellt ebenfalls in seinem § 105 derartige Nötigungshandlungen unter Strafe, indem es sagt: „Wer durch Drohungen, ... oder durch andere ungebührliche Mittel Einfluß auf das Auftreten oder die Stimmabgabe eines anderen in einer öffentlichen Angelegenheit auszuüben oder jemand von der Abstimmung abzuhalten sucht, ..., wird ..... bestraft." Auch das österreichische Wahlgesetz vom 26. I. 1907 bedroht den mit Strafe (§ 5), der einem Wähler oder einer Person, die ihm nahe steht, eine Tätlichkeit oder Nachteile an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen oder eine Schädigung am Berufe oder Geschäfte zufügt oder damit droht oder einen Wähler oder eine Person, die ihm nahesteht, durch Zufügen oder Androhen anderer empfindlicher Uebel einschüchtert, um den Wähler zu bestimmen, in einem bestimmten Sinne zu wählen oder nicht zu wählen.

Während aber einerseits die Bestimmung des österreichischen Wahlgesetzes zu kasuistisch gefaßt ist, gehen zweifellos die Vorschriften des italienischen und norwegischen Gesetzes zu weit und ist die hier gewählte Ausdrucksweise viel zu unbestimmt, wodurch auch dem Ermessen des Richters zu viel anheimgegeben wird. Letzteres ist hinsichtlich des vom Entwurf weiter vorgeschlagenen Nötigungsmittels der Drohung mit einem erheblichen Uebel ebenfalls der Fall. Gleicher Ansicht ist in dieser Beziehung auch Hellmuth Mayer [8]). Wenn dieser aber meint, daß man beispielsweise der Kirche gestatten müsse, gegebenenfalls das Mittel der Exkommunikation anzuwenden, wenn jemand politische Maßnahmen gegen die Kirche ergreife, so kann dem nicht beigetreten werden. Denn es muß unbedingt gefordert werden, daß die Kirche sich in politischer Hinsicht vollkommen neutral verhält. Es kann z. B. unmöglich gebilligt werden, daß, wie es, was ich aus eigener Erfahrung weiß, vorgekommen ist, ein Pfarrer in seiner Predigt die Gemeinde auffordert, in dem oder jenem Sinne zu wählen. Noch viel unstatthafter ist es aber, wenn ein Diener einer Religionsgemeinschaft dadurch die Wähler zu Gunsten oder Ungunsten einer bestimmten Partei zu beeinflussen oder sie zur Wahlenthaltung zu bestimmen sucht, daß er ihnen die Entziehung kirchlicher Gnadenmittel oder kirchliche oder überirdische Strafen androht. Derartige Vorkommnisse müssen unbedingt vermieden werden und zwar schon im Interesse der Erhaltung der Reinheit der Wahlen selbst, aber auch deswegen, weil beispielsweise hauptsächlich auf dem flachen Lande die Wähler äußerst leicht dadurch beeinflußt werden können, nachdem sie doch meist streng kirchlich gesinnt sind und schon aus diesem Grunde gewöhnlich alles tun und lassen, was ihnen von ihren Geistlichen geraten oder nahegelegt wird, und nachdem daher auch gerade bei ihnen die Androhung kirchlicher Nachteile als äußerst wirksames Mittel zur Beeinflussung in dem oder jenem Sinne angewendet werden kann. Unter diesen Umständen ist es m. E. unbillig, derartige Fälle straflos zu lassen, weshalb mir zwar aus den oben erwähnten Gründen die Weglassung des Mittels der Drohung

---

7) Vgl. M. E. Mayer, Zeitschr. f. Pol. S. 19.

8) Hellmuth Mayer a.a.O. S. 68.

mit einem erheblichen Uebel, dagegen aber die Aufnahme einer Bestimmung gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt [9]) als angebracht erscheinen würde.

Die Begründung des Entwurfs hebt noch besonders hervor, daß es gleichgültig ist, ob sich die Straftat gegen eine einzelne Person oder gegen eine Anzahl von Personen richtet. Daß die Beschränkung des Schutzes auf Deutsche fallen gelassen wurde, ist schon oben als wünschenswert bezeichnet worden und zu billigen, denn „maßgebend kann nur sein, ob der Genötigte berechtigt ist, an der Wahl teilzunehmen". [10])

Die Strafe soll nach dem Entwurf ebenfalls Gefängnis sein; auch der Versuch des Wahlzwangs ist unter Strafe gestellt.

b) Neu ist die mit dem eben behandelten Paragraphen in engem Zusammenhang stehende Vorschrift im § 105, die denjenigen unter Strafe stellt, der durch Täuschung bewirkt, daß jemand nicht oder anders als er will, oder ungültig wählt oder stimmt. Daß auf diese Weise ebenfalls in hohem Maße der Ausgang einer Wahl beeinflußt werden kann, ist selbstverständlich. Es ist aber auch nicht zu leugnen, daß in den modernen Wahlkämpfen gerade mehr mit verborgenen Mitteln gearbeitet wird, die sogar, wie auch die Begründung zum Entwurf [11]) sagt, sehr häufig angewendet werden und auch als besonders häßlich sich darstellen. Sicherlich viel seltener wird man es auf gewaltsame Weise versuchen, den Wahlberechtigten gefügig zu machen. Die Aufnahme dieser Bestimmung, die sich in ähnlicher Form auch in dem italienischen Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch (Art. 296) findet, ist daher, nachdem sich nach dem geltenden StGB. eine Bestrafung derartiger Fälle nicht oder doch nur auf Umwegen erreichen läßt, im Interesse der Reinhaltung der Wahlen und Abstimmungen nur zu begrüßen. Ebenso ist es auch zu billigen, daß in der Vorschrift irgendwelche Täuschungsarten oder Täuschungsmittel überhaupt nicht aufgeführt sind, sondern daß nach ihr nur ganz allgemein eine Täuschung mit den bezeichneten Folgen festgestellt zu werden braucht. Im übrigen würde sich ja auch eine Aufzählung der Mittel hiezu überhaupt nicht vornehmen lassen, da doch, um die Wähler zu betrügen, immer neue Wege gefunden werden, die dann gegebenenfalls gar nicht unter die Bestimmung des § 105 gebracht werden könnten.

Die Vorschrift gilt, wie die Begründung sagt, „nur da, wo jemand durch Täuschung (z. B. über das Datum des Wahltages) verhindert wird, seine zur Zeit der Wahlhandlung bestehende Willensentschließung in die Tat umzusetzen; nicht getroffen werden Fälle, in denen jemand durch Täuschung dazu gebracht wird, sich für einen bestimmten Kandidaten zu entscheiden, den er bei Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht gewählt haben würde". Diese Beschränkung des Tatbestandes ist zweifellos am Platze. Denn andernfalls würde sich einerseits die doch ganz unerwünschte Folge nicht vermeiden lassen, daß auch die Gerichte mit in die Wahlkämpfe hineingezogen würden; andererseits würde aber damit auch eine Einschränkung der Freiheit der Wahlagitation gegeben sein. Im übrigen ist es schließlich Sache des Wählers selbst, wenn er sich beispielsweise durch Verbreitung von irgendwelchen falschen Nachrichten über die Person oder das Privatleben eines Kandidaten oder über den Rücktritt eines anderen beeinflussen läßt, denselben nicht und dafür einen anderen zu wählen, oder wenn er sich durch Anpreisungen seitens einer Partei bestimmen läßt, für den von ihr aufgestellten Kandidaten zu stimmen. Durch derartige

---

[9]) Aehnliche Bestimmungen sind auch enthalten im italienischen Wahlgesetz (Art. 92 Abs. II) und im ungarischen Gesetz über die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Wahlen von Reichstagsabgeordneten vom Jahre 1899, XV. Ges.Art., § 170.

[10]) Vgl. Begründung S. 68.

[11]) Vgl. Begründung S. 68.

Machenschaften wird sich auch in der heutigen Zeit ein vernünftiger Mensch überhaupt nicht täuschen lassen, da ja allgemein bekannt ist, mit welchen nicht selten auf Lug und Trug sich aufbauenden Mitteln in der modernen Wahlkampagne gekämpft wird, im übrigen ja auch Nachrichten über das Privatleben eines Kandidaten mit der Politik schließlich gar nichts zu tun haben. Aus diesen Gründen gehen m. E. auch die Bestimmungen hierüber im österreichischen und im italienischen Wahlgesetz [12]) zu weit und ist ihnen die Fassung des § 105 des Entwurfs vorzuziehen.

Wie im § 104, so ist auch hier die Strafe Gefängnis und auch der Versuch mit Strafe bedroht.

c) Vollkommen umgestaltet hat der Entwurf den § 109 StGB., der den Stimmenkauf oder die Wahlbestechung behandelt. Nach diesem wird mit Strafe bedroht, wer „eine Wahlstimme kauft oder verkauft". Durch diese Ausdrucksweise des Gesetzes, die sich übrigens in ähnlicher Form auch im dänischen Strafgesetzbuch [13]) vom 10. II. 1866 und im Strafgesetzbuch für das Großfürstentum Finnland [14]) findet, ist, wie ich bereits oben ausgeführt habe, die Möglichkeit einer Bestrafung des Täters in den allerwenigsten Fällen gegeben. Es kommt dies daher, daß das StGB. den Zeitpunkt der Vollendung des Delikts sehr weit hinausschiebt, da bei einem „Kaufen" bezw. „Verkaufen" stets eine Willenseinigung vorhergehen muß. Daher kann, wenn eine solche nicht vorliegt, der Stimmkäufer also z. B. dem Wähler nur einen Vorteil anbietet, derselbe jedoch dieses Ansinnen zurückweist, der erstere überhaupt nicht bestraft werden, nachdem durch den § 109 auch der Versuch nicht unter Strafe gestellt ist. Dieser Mangel des geltenden StGB. hat sich in der Praxis naturgemäß sehr unangenehm bemerkbar gemacht. Er ist daher schon früher energisch gerügt und eine zweckentsprechende Aenderung des § 109 für das künftige Recht gefordert worden. [15])

Der Entwurf hat denn auch dem Rechnung getragen und hat daher den Zeitpunkt der Vollendung des Delikts auf ein früheres Stadium verlegt. Er bedroht in seinem § 106 den mit Strafe, der einem anderen dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle oder stimme, ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, bezw. in Abs. 2 denjenigen, der dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle oder stimme, ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

Durch diese Fassung, die soweit möglich den Bestimmungen über die Beamtenbestechung angeglichen ist, hat der Entwurf, wie dies bereits fast in allen Partikulargesetzbüchern [16]) wie auch in den meisten ausländischen Strafgesetzbüchern [17]) der Fall war, den Tatbestand des § 109 ganz bedeutend erweitert. Fälle der geschilderten Art fallen damit, wie es auch im Interesse der Erhaltung der Reinheit der Wahlen und Abstimmungen unbedingt erforderlich ist, ohne weiteres unter die Strafbestimmung des § 106.

---

[12]) Vgl. Art. 91 Abs. 1: Wer ..... durch wissentlich falsche Nachrichten, durch Ränke oder Kunstgriffe oder durch irgend ein unerlaubtes Mittel, welches geeignet ist, die Freiheit des Wählers zu beschränken, einen Druck auf dieselben ausübt, um sie dadurch zu bewegen, zu Gunsten einer bestimmten Kandidatur zu stimmen oder sich der Ausübung ihres Wahlrechts zu enthalten, wird ..... bestraft. Aehnlich auch § 6 des österreichischen Wahlgesetzes.

[13]) §§ 113 Abs. 2 u. 114.

[14]) 15. Kap. § 3.

[15]) Vgl. Drenkmann a.a.O. S. 178; Freudenthal a.a.O. S. 45.

[16]) Vgl. Art. 152 des bayer. StGB. von 1861.

[17]) Vgl. Ital. Wahlges. (Art. 90); Norweg. StGB. vom 22. V. 02 (§§ 105 u. 106); Vorentwurf zu einem schweizer. StGB. von 1908 (Art. 199 Abs. 3 u. 4); Ungar. StGB. von 1878 (§ 185); Oesterr. Wahlges. § 3.

Im „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" von 1909 war (§ 121) eine Bestrafung dessen, der einen Vorteil für die in seinem Sinne zu erfolgende Stimmabgabe oder Nichtabgabe nur anbietet bezw. auf der anderen Seite dessen, der hiefür einen Vorteil fordert, nicht vorgesehen. Diese Beschränkung des Tatbestandes wurde jedoch mit vollem Recht bereits im Gegenentwurf von 1911, wie auch in den folgenden Entwürfen fallen gelassen, da doch der gewöhnliche Verlauf der Handlung der sein wird, daß der Käufer zuerst mit einem Angebot anfangen und schließlich, wenn er dann bei dem anderen nicht auf Gegenliebe stößt, sich wieder zurückziehen wird. Es ist aber nicht einzusehen, warum derartige Fälle, durch die die Wahl doch ebenfalls schon gefährdet wird, nicht mit Strafe bedroht sein sollten. Dasselbe ist aber umgekehrt auch für den Verkäufer der Fall, der einen Vorteil fordert für die Entäußerung seiner Stimme. Die Bestrafung dieser beiden Fälle ist daher gleichfalls zu billigen.

Wie bereits oben dargetan wurde, ist nach dem geltenden Recht auch die Frage streitig, ob auch dann der Tatbestand des § 109 erfüllt ist, wenn jemand einem Wähler dafür Vorteile gewährt, daß dieser sich bei der Wahl der Stimme enthalte. Wenn diese Frage auch nach der herrschenden, auch in dieser Arbeit vertretenen Auffassung auch nach geltendem Rechte zu bejahen ist, so ist es doch zu begrüßen, daß der Entwurf hier völlige Klarheit schafft und auch den Kauf der Stimmenthaltung bezw. die Verpflichtung hiezu unter Strafe stellt. Ebenso ist die im Entwurf enthaltene Bejahung der mit der eben behandelten in Zusammenhang stehenden, nach dem Wortlaut des § 109 ebenfalls zweifelhaften Frage, ob auch die Fälle strafbar seien, „in denen die Bestechung bezweckt, daß ein Stimmberechtigter nicht in einem bestimmten Sinne wähle, in denen ihm aber im übrigen für die Abgabe seiner Stimme freie Hand gelassen wird",[18]) nur zu billigen, da, wie die Begründung des Entwurfs zutreffend ausführt, auch bei solchem Verhalten des Täters die Willensfreiheit des Wahl- oder Stimmberechtigten beeinträchtigt und er veranlaßt wird, in einem (wenn auch nicht im einzelnen) bestimmten Sinne zu wählen oder zu stimmen.

Weiter herrscht nach dem geltenden Recht Streit über die Frage, worin der dem Wähler zu gewährende Vorteil bestehen kann. Es ist oben schon gezeigt worden, daß in diesem Punkt die Meinungen sehr weit auseinandergehen. Unter diesen Umständen war es nötig, daß der Entwurf auch über diese Frage eine Klärung herbeiführte. Er hat dies dadurch erreicht, daß er im § 106 als pretium lediglich ein Entgelt fordert und als solches in § 9 N. 8 j e d e n Vorteil[19]) bezeichnet, gleichviel wem er zugute kommen soll. Damit will der Entwurf, wie auch die Begründung zu § 9 N. 8[20]) zum Ausdruck bringt, sagen, daß es sich hier keineswegs nur um einen materiellen oder Vermögensvorteil handeln kann, sondern daß, wie es zweifellos den Bedürfnissen einer zeitgemäßen Gesetzgebung am besten entspricht, hierher auch Vorteile ideeller Art zu rechnen sind. Es kommen demgemäß z. B. auch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren bezw. das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Orden, staatlichen Auszeichnungen, Titeln usw. als Bestechungsmittel in Betracht. In diesem Sinne ist von mir wohl auch schon der § 109 StGB. ausgelegt worden, die Frage ist jedoch nunmehr für das künftige Recht durch die authentische Interpretation des Begriffes „Entgelt" im § 9 N. 8

[18]) Vgl. Begründung S. 68.

[19]) Vgl. auch Ital. Wahlges. Art. 90; Niederl. StGB. vom 3. III. 1881, Art. 126; Norw. StGB. §§ 105 u. 106; Schweizer. Vorentw. vom 1908, Art. 199; Ungar. StGB. § 185. Dagegen spricht das österreich. Wahlges. in § 3 nur von „Vermögensvorteilen".

[20]) Vgl. Begründung S. 12.

des Entwurfs vollkommen geklärt. Selbstverständlich wird es immer darauf ankommen, ob das Entgelt sich als Vorteil gegenüber dem Entäußerer der Stimme darstellt. Damit fallen aber m. E. auch die Fälle unter die Bestimmung des § 106, in denen dem Wähler lediglich Ersatz der Reisekosten, Bezahlung des durch die Vornahme der Wahl oder Abstimmung entstehenden Lohnausfalles usw. angeboten, versprochen usw. wird, allerdings immer nur, soweit eben hiedurch der Wähler einen Vorteil erlangt, bezw. ein ihm durch die Vornahme der Wahl entstehender Nachteil vermieden wird.[21] Der auch nach unten erweiterte Strafrahmen des § 106 bietet dabei die Möglichkeit, in derartigen Fällen auf eine entsprechend mildere Strafe zu erkennen. Dies trifft auch dann zu, wenn, wie dies in manchen ausländischen Gesetzen[22] ausdrücklich hervorgehoben ist, den Wählern Speisen oder Getränke verabreicht werden, oder bei unentgeltlicher öffentlicher Bewirtung von Wählern, einem Fall, der im österreichischen Wahlgesetz (§ 4) besonders erwähnt und dort mit einer Ordnungsstrafe bedroht ist; denn auch in dieser Form kann den Wählern ein Vorteil gewährt und es können diese Fälle auch ohne weiteres unter den Begriff „Entgelt" = „jeder Vorteil" subsumiert werden. Aus diesem Grunde ist es auch nicht nötig, diese Fälle gesondert zu erwähnen.

Selbstverständlich ist es, daß, wie auch im Entwurf ausdrücklich hervorgehoben ist, die Vorteile immer dafür angeboten, bezw. vom Wähler gefordert usw. sein müssen, daß dieser nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle oder stimme, d. h. es muß zwischen dem Gewähren derselben und der Stimmabgabe des Wählers immer ein nachweislicher Kausalzusammenhang vorhanden sein, wodurch ohne weiteres die Fälle ausgeschlossen sind, in denen jemand einem anderen beispielsweise aus reinem Idealismus heraus irgendwelche Wahlauslagen ersetzt oder in denen, wie auch die Begründung des Entwurfs ausführt, ein Wähler „veranlaßt werden soll, von seinem Wahl- oder Stimmrecht überhaupt Gebrauch zu machen, ohne daß die Art der Ausübung des Rechts beeinflußt werden soll". Denn maßgebend ist natürlich immer, daß durch die Handlung des oder der Täter die Reinheit der Wahl oder Abstimmung gefährdet oder dieselbe tatsächlich verunreinigt wird.

Die Strafe ist Gefängnis; der Strafrahmen gegenüber dem geltenden Recht sowohl, wie schon gesagt, nach unten als auch nach oben erweitert. Besonders hervorzuheben ist hier noch, wie dies auch in der Begründung geschehen ist,[23] die aus den §§ 73, 74 des Entwurfs sich ergebende Möglichkeit, auf eine Geldstrafe zu erkennen.

d) In seinem § 107 bringt der Entwurf eine vollkommen neue Bestimmung, die mit „Wahlverruf" bezeichnet ist. Es ist hier mit Gefängnisstrafe bedroht, wer einen anderen in wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verruf erklärt, weil er nicht oder in einem bestimmten Sinne gewählt oder gestimmt hat.

Schon im Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 war eine derartige Vorschrift enthalten (§ 156), die sich allerdings nur auf den wirtschaftlichen Verruf bezog. Die beiden folgenden Entwürfe von 1919 und 1925 haben von der Aufnahme dieser Bestimmung wieder Abstand

---

[21]) Das ital. Wahlges. stellt diesen Fall in Art. 90 Abs. 3 ebenfalls unter Strafe, indem es sagt: „Als Bestechungsmittel sind auch die dem Wähler für die Kosten der Reise oder des Aufenthalts gewährte Geldentschädigung ..... oder Entlohnung für angebliche Wahlauslagen und Wahldienste zu betrachten." Hier ist aber ausdrücklich auch ausgesprochen, daß in diesem Falle die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen ist.

[22]) So in § 186 des Ungar. StGB.; auch in dem eben erwähnten Art. 90 Abs. 3 des Ital. Wahlges. Die angedrohte Strafe ist hier ebenfalls niedriger wie bei den übrigen Bestechungsmitteln.

[23]) Vgl. Begründung S. 69.

genommen; erst vom Entwurf von 1927 ist sie nun erneut wieder aufgenommen worden.[24])

An sich ist ja wohl die Einbeziehung dieser Vorschrift in den Abschnitt über die Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen nicht gerade richtig, da diese in der Hauptsache bezwecken, die Freiheit und Reinheit der Entschließung der Wähler bei oder vor Ausübung der Wahl oder Abstimmung bezw. diese selbst vor unlauteren Einwirkungen zu schützen. Das ist aber beim Wahlverruf in keiner Weise der Fall. Denn durch die nachträgliche Zufügung von Nachteilen gegenüber den Wählern wird natürlich weder die Wahl selbst irgendwie beeinflußt, noch auch auf die Wahl- oder Abstimmungsfreiheit in irgendeiner Weise eingewirkt. Es handelt sich hier vielmehr um einen Racheakt. Da jedoch die Handlung mit der Wahl- oder Abstimmung selbst in engstem Zusammenhange steht und auch eine anderweitige Eingruppierung der Vorschrift in den Entwurf nicht angängig erscheint, dürfte gegen die Aufnahme derselben in den vierten Abschnitt des besonderen Teils des Entwurfs nichts einzuwenden sein.

Zur Begründung wird vom Entwurf angeführt, daß die Aufnahme einer Vorschrift über den Wahlverruf, insbesondere soweit es sich um den wirtschaftlichen Verruf handle, seit langem gefordert werde. Erfahrungen der letzten Jahre hätten den Wunsch nach einer solchen Vorschrift unter Einbeziehung des gesellschaftlichen Verrufs in weiten Kreisen verstärkt.

Hinsichtlich der Pönalisierung des wirtschaftlichen Verrufs ist die Notwendigkeit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung wohl ohne weiteres zu bejahen. Denn gerade in der heutigen Zeit wird infolge der immer schärfere Formen annehmenden Wahlkämpfe sehr häufig auch mit solchen Mitteln gegen politisch Andersdenkende vorgegangen, was aber ganz zweifellos ebenfalls strafwürdig ist, nachdem die betreffenden Wähler dadurch nicht selten in wirtschaftlicher oder beruflicher Hinsicht auf das schwerste geschädigt werden. Ein Bedürfnis jedoch für die Bestrafung auch des gesellschaftlichen Verrufs dürfte m. E. nicht vorhanden sein. Denn einerseits werden derartige Fälle wohl überhaupt äußerst selten vorkommen. Andererseits aber muß man Hellmuth Mayer recht geben, wenn er[25]) ausführt, daß man die gesellschaftliche Gruppenbildung auf Grund der politischen Ueberzeugung nicht verbieten könne. Sehr zutreffend sagt Mayer, daß sich ein Offiziersverein oder eine Adelsgenossenschaft oder auch ein akademischer Verband ebenso auf der Grundlage bestimmter politischer Ueberzeugung aufbauen könne, wie eine Gewerkschaft das stets und naturgemäß tue. Wer politisch in Gegensatz zu einem gesellschaftlichen Kreis träte, müsse die Kraft haben, die Folgen seiner Selbständigkeit zu tragen. Habe er diese Kraft nicht, so bedürfe seine Gesinnung auch wirklich keines Schutzes.

Aus diesen Gründen würde auch ich es für richtiger halten, dem Beispiel des Entwurfs von 1913 folgend, nur den wirtschaftlichen Verruf mit Strafe zu bedrohen, von einer Bestrafung des gesellschaftlichen Verrufs dagegen abzusehen.

e) Der § 108 des Entwurfs handelt von der „Fälschung bei Wahlen und Abstimmungen". Hier wird mit Strafe bedroht, wer dadurch, daß er wiederholt oder unter falschem Namen wählt oder stimmt, oder auf andere Weise ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung herbeiführt, und nach Abs. 2, wer das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung verfälscht.

In erster Linie fällt hier die äußere Verschiedenheit der Bestimmung von der des § 108 StGB. in die Augen. Während in seinem Abs. 1

---

[24]) Auch im Oesterr. Wahlges. findet sich in § 5 Ziff. 2 eine ähnliche Vorschrift.

[25]) Hellmuth Mayer a.a.O. S. 68/69.

dieser Paragraph in kasuistischer Weise von den möglichen Tätern des qualifizierten Delikts und ihrer Bestrafung spricht, behandelt er erst im 2. Absatz den einfachen Fall; es ist also hier aus nicht ersichtlichen Gründen der qualifizierte dem einfachen Fall vorausgestellt. Dadurch ist das Gesetz unübersichtlich und weitläufig geworden. Es ist aber noch weiter ein Mangel dadurch entstanden, daß der § 108 StGB., wie schon oben erwähnt ist, entsprechend seinem 2. Absatz, der von den Personen spricht, die nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt sind, nicht auch im ersten Absatz von allen Personen handelt, die eben mit irgendeiner Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte betraut sind. Durch diese unvorteilhafte Fassung des Gesetzes ist eine Lücke entstanden und zwar insofern, als bei wörtlicher Auslegung des § 108 StGB. Personen, die nicht zu den Beauftragten des Abs. 1 gehören, aber trotzdem mit einer Verrichtung bei der Wahl betraut sind, wie z. B. die Wahlbeisitzer, überhaupt nicht bestraft werden können.

Diese beiden Mängel hat der Entwurf in sehr radikaler Weise einfach dadurch behoben, daß er seinen § 108 ganz allgemein auf alle Personen in gleicher Weise Anwendung finden läßt und von den bei der Wahlhandlung selbst mitwirkenden Personen überhaupt nicht mehr besonders spricht, diesen qualifizierten Tatbestand des § 108 Abs. 1 StGB. also wegläßt. Begründet wird dieser Verzicht auf die Abstufung der Strafen damit, daß es der erweiterte Strafrahmen ermögliche, die Strafe in allen Fällen richtig zu bemessen.

Ich halte jedoch diese Auffassung des Entwurfs nicht für richtig. Denn an sich ist es doch ganz selbstverständlich, daß die mit einer Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragten Personen, wenn sie sich eines Vergehens des § 108 schuldig machen, natürlich strenger bestraft werden müssen als andere, die mit der Wahlhandlung selbst nichts zu tun haben. Denn jenen ist es ja von vornherein schon viel leichter möglich, eine Wahlfälschung zu begehen; außerdem kommt aber noch in Betracht, daß in diesem Falle die Tat sich auch als Vertrauensbruch im gröbsten Sinne darstellt. Unter diesen Umständen entspricht es doch m. E. ganz und gar nicht dem Rechtsgefühl, wenn man alle Personen, gleichviel, ob sie bei der Wahl irgendwie mitwirken oder nicht, mit gleicher Strafe bedroht. Es ist vielmehr meiner Ansicht nach unbedingt erforderlich, gerade mit Rücksicht auf die erwähnten Gründe die mit einer Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte betrauten Personen im Gesetz auch besonders anzuführen und sie mit einer höheren Strafe zu bedrohen. Ich würde daher in dieser Beziehung der Bestimmung des Vorentwurfs über die Wahlfälschung (§ 120) gegenüber dem § 108 des Entwurfs von 1927 den Vorzug geben.[26])

Eine ganz bedeutende Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht bringt der Entwurf damit, daß er im Abs. 2 des § 108 auch den Versuch unter Strafe stellt. Im geltenden Strafgesetzbuch ist das nicht der Fall, was aber, wie schon oben erwähnt wurde, sich stets als ein empfindlicher Mangel in der Praxis gezeigt hat. Es kann darnach z. B. nicht bestraft werden, wer zur Wahlurne schreitet mit dem festen Vorsatz, zwei oder mehrere Stimmzettel abzugeben, von dem aufmerksamen Wahlleiter aber beobachtet und zurückgewiesen wird, oder wer sich für einen anderen ausgibt, um unter dessen Namen zu wählen, sofern sein betrügliches Handeln noch rechtzeitig entdeckt wird. In derartigen Fällen liegt nach dem StGB. nur strafloser Versuch des Vergehens des § 108 vor. Daß

[26]) Auch im Entwurf von 1919 waren die bei der Wahl mitwirkenden Personen zwar nicht nach der die Wahlfälschung behandelnden Vorschrift des § 157, aber nach der allgemeinen Bestimmung des § 181 mit höherer Strafe bedroht.

solche Fälle aber strafwürdig sind, dürfte wohl außer allem Zweifel stehen. Es ist denn auch mit Recht schon seit langem dieser Mangel gerügt und gefordert worden, auch den Versuch der Wahlfälschung mit Strafe zu bedrohen.[27] Diesen berechtigten Wünschen hat der Entwurf, wie das auch schon in den vorhergehenden Entwürfen der Fall gewesen war, nunmehr Rechnung getragen, was im Interesse der möglichsten Reinhaltung des Wahlvorgangs nur zu begrüßen ist.

Im übrigen bringt der § 108 des Entwurfs gegenüber dem § 108 StGB. keine besonderen Neuerungen. Lediglich zur Klarstellung führt er zwei Fälle der Wahl- oder Abstimmungsfälschung an, was allerdings an sich überhaupt nicht nötig gewesen wäre, da die beiden Fälle ohne weiteres unter den allgemeinen Begriff der Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses subsumiert werden können. Im 2. Absatz ist ebenfalls wieder die Verfälschung des (richtigen) Ergebnisses unter Strafe gestellt. Die Beibehaltung dieses Tatbestandes in seiner allgemeinen Form ist zu billigen,[28] da es dadurch möglich ist, alle vorkommenden Begehungsarten des Delikts zu bestrafen, während bei einer kasuistischen Aufzählung[29] der möglichen Fälle schließlich doch, nachdem ja immer wieder neue Mittel und Wege zur Wahlfälschung gefunden werden, das Gesetz immer lückenhaft sein wird.

Die Strafe ist Gefängnis.

f) Neu ist die Bestimmung im § 109 des Entwurfs, die denjenigen unter Strafe stellt, der mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder Abstimmung oder die Feststellung des Ergebnisses verhindert oder stört.

Die Notwendigkeit der Aufnahme einer derartigen Vorschrift, die an sich den Wahlakt in seiner Gesamtheit gegen gewalttätige Eingriffe sichern soll und nur indirekt auch die Freiheit der Wähler schützt, ist nicht zu leugnen. Denn es ist unbedingt erforderlich, daß auch der Wahlakt selbst einen ruhigen und ungehinderten Verlauf nehmen, bezw. daß auch die Feststellung des Ergebnisses ordnungsgemäß und ungestört vorgenommen werden kann. Soweit es sich um die Verhinderung der Wahl oder Abstimmung oder der Feststellung des Ergebnisses handelt, liegt auch die Strafwürdigkeit einer derartigen Handlung klar auf der Hand. Aber auch Handlungen, die nur darauf abzielen, die Wahl oder Abstimmung oder die Feststellung des Ergebnisses zu stören, sind bei der außerordentlichen Bedeutung derselben ebenfalls ohne weiteres als strafwürdig zu bezeichnen. Denn einmal wird ein solches Vorgehen auch auf die Wähler selbst einen Einfluß haben, insofern, als es diese „verdrießen, ungeduldig machen, einschüchtern und zur Entfernung veranlassen“[30] kann und auf diese Weise schließlich auch das Wahlergebnis selbst beeinflussen wird. Dann ist aber auch zu berücksichtigen, daß es dadurch auch leicht möglich sein wird, andere strafbare Handlungen gegen das Wahlrecht zu begehen. So wird unter solchen Umständen beispielsweise äußerst leicht eine Verfälschung des Ergebnisses durchzuführen sein oder es kann sich jemand, was, wie wir unten sehen werden, nach dem Entwurf ebenfalls unter Strafe gestellt ist, ohne Schwierigkeit Kenntnis davon verschaffen, ob oder wie ein anderer gewählt hat. Dazu kommt aber endlich noch, daß selbstverständlich immer eine Störung des Wahlgeschäfts große Un-

---

[27]) Vgl. M. E. Mayer, Vergl. Darst. S. 280, Zeitsch. für Pol. S. 16; Binding a.a.O. S. 830.

[28]) Vgl. auch z. B. Dänisches StGB. § 113 Abs. 2; Finnisches StGB. Kap. 15 § 4; Norweg. StGB. § 108; Schweizer. Vorentw. von 1908, Art. 199 Abs. 1.

[29]) So z. B. Ital. Wahlgesetz, Art. 89, 94, 95; Ungar. StGB. §§ 179—182, 184.

[30]) So die Begründung zum Vorentwurf (§ 122), S. 462.

regelmäßigkeiten, die sich in der Hauptsache auf das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung beziehen werden, zur Folge haben wird. Aus diesen Erwägungen heraus erhellt ohne weiteres die Notwendigkeit der Pönalisierung auch der Wahlstörung.

Nach geltendem Recht kann man aber zu einer Bestrafung sowohl der Wahlverhinderung als auch der Wahlstörung entweder überhaupt nicht oder doch nur auf Umwegen gelangen. Denn bei ersterer müßte, wie auch die Begründung zum Entwurf [31]) anführt, festgestellt werden, daß einzelne Wahl- oder Stimmberechtigte gewaltsam verhindert worden sind, ihr Recht auszuüben; in diesem Falle wäre dann eine Bestrafung aus § 107 StGB. möglich, während aber, wenn eine derartige Feststellung nicht möglich wäre, die Täter, soweit nicht ein anderes Strafgesetz verletzt wäre, straffrei ausgehen würden. Bei der Störung könnte aber der Delinquent ebenfalls nur dann bestraft werden, wenn damit zugleich auch eine anderweitige strafbare Handlung begangen wäre, wie z. B. Hausfriedensbruch, grober Unfug, Nötigung und anderes. Es ist daher unbedingt erforderlich, für derartige Handlungen eine spezielle Strafbestimmung aufzustellen. Der Entwurf hat deshalb eine Vorschrift über die „Verhinderung einer Wahl oder Abstimmung" aufgenommen, wobei ihm außer den vorhergegangenen Entwürfen auch die ausländische Gesetzgebung als Vorbild gedient hat. [32])

Die Fassung der Bestimmung selbst ist in den verschiedenen Entwürfen öfters geändert worden und zwar hauptsächlich hinsichtlich der besonderen Einbeziehung auch der Wahl- oder Abstimmungsstörung in den Tatbestand des betreffenden Paragraphen. Während sowohl der Vorentwurf, wie auch der Gegenentwurf und der der Strafrechtskommission ausdrücklich auch von der Störung des Wahlgeschäfts sprachen, haben die Entwürfe von 1919 und 1925 die Aufnahme dieses Passus mit der Begründung abgelehnt, daß, wenn es sich um ernstliche Störungen handle, regelmäßig der Versuch einer Verhinderung der Wahl oder Abstimmung vorliegen werde; für andere Fälle aber würden die allgemeinen Vorschriften über Hausfriedensbruch, Nötigung usw. ausreichen. Der Entwurf von 1927 erwähnt aber, wie wir gesehen haben, wieder ausdrücklich auch die Störung einer Wahl oder Abstimmung oder der Feststellung des Ergebnisses. Die Begründung sagt dazu, daß die Störung sich zwar vielfach als versuchte Verhinderung darstellen oder aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten (z. B. als Hausfriedensbruch) strafbar sein werde; es würden jedoch Fälle denkbar sein, in denen ein solcher Tatbestand nicht vorliege oder jedenfalls nicht nachweisbar sei. Deshalb stelle sie der Entwurf ausdrücklich unter Strafe. M. E. ist dieser Standpunkt der richtige. Denn abgesehen von den von der Begründung angeführten vollkommen zutreffenden Momenten, kommt wenigstens in den Fällen, in denen die Störung sich nicht als versuchte Verhinderung darstellt, noch in Betracht, daß es doch zweifellos einen Mißstand bedeutet, wenn man zur Bestrafung von derartigen Handlungen auf Vorschriften zurückgreifen muß, die an sich anderen Zwecken dienen. Außerdem ist aber zu beachten. daß hier der dolus des Täters nicht dahingeht, z. B. einen Hausfriedensbruch oder eine Nötigung zu begehen, sondern sich weitergehend darauf erstreckt, die Wahl oder die Abstimmung oder die Feststellung des Ergebnisses zu stören. Dies verdient aber doch zweifellos eine schwerere Strafe als z. B. ein gewöhnlicher Hausfriedensbruch oder grober Unfug. Wenn die Störung mit solchen Mitteln begangen wird, so wird selbstverständlich immer Idealkonkurrenz mit dem betreffenden anderen Strafgesetz vorliegen, wobei aber dann eben die Strafe aus dem mit höherer

---

[31]) Vgl. Begründung S. 69.

[32]) Vgl. Niederl. StGB. Art. 129; Bundesgesetz betr. das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. II. 1853, Art. 47; Schweizer. Vorentw. von 1908, Art. 198; Oesterr. Wahlgesetz § 10.

Strafe bedrohten Delikt gebildet wird. Aus diesen Gründen ist die Fassung des § 109 des Entwurfs der der entsprechenden Paragraphen in den Entwürfen von 1919 und 1925 vorzuziehen.

Als strafbare Mittel zur Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges sind vom Entwurf genannt Gewalt und Drohung mit Gewalt. Dabei ist hier hinsichtlich der Begriffsbestimmung der „Gewalt“ nach § 9 N. 6 des Entwurfs ebenfalls zu beachten, daß hiezu auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemand gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen, zu rechnen ist.

Die Strafe des Delikts ist Gefängnis; nach Abs. 2 ist auch der Versuch mit Strafe bedroht.

g) In § 110 bringt der Entwurf endlich eine weitere, ebenfalls neue Bestimmung, die dem Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses dienen soll. Es soll darnach mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden, wer einer zum Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwider handelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt oder gestimmt hat.

Diese Bestimmung, die sich in ähnlicher Form auch in den Schweizer Entwürfen von 1903 (Art. 191 Abs. 4)[33]) und von 1908 (Art. 199 Abs. 5) und auch im österr. Wahlgesetze[34]) findet, ist bei uns erstmals, allerdings dem Wortlaute nach etwas anders, im Gegenentwurf von 1911 und zwar im § 131 desselben enthalten. Die Begründung führt dazu aus, die Erfahrung lehre, daß in zahlreichen Fällen die geheime Stimmabgabe dadurch in ihr Gegenteil verkehrt werde, daß durch besondere Veranstaltungen (etwa durch die Verwendung von Kästchen, in denen die Wahlzettel der Reihe nach aufeinander gelegt würden, unter gleichzeitiger Listenführung über die Abstimmenden) festgestellt werde, wie der Wahlberechtigte gestimmt habe. Auch hier erscheine die Aufstellung einer neuen Strafdrohung gerechtfertigt.

Die Entwürfe von 1913 und 1919 haben in dieser Hinsicht dem Gegenentwurf nicht Folge geleistet; erst der Entwurf von 1925 hat eine Bestimmung zum Schutz des Wahlgeheimnisses wieder aufgenommen, die der Entwurf von 1927 in unveränderter Form übernommen hat.

Es ist auch nicht zu leugnen, daß das Vorhandensein einer derartigen Vorschrift in einer zeitgemäßen Gesetzgebung unbedingt erforderlich ist. Denn einerseits erscheint es an sich schon strafwürdig, wenn jemand — gleichgültig aus welchen Gründen — bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen sich Kenntnis davon verschafft, wie ein anderer gestimmt hat. Würde doch sonst der Zweck, der durch die Geheimhaltung der Wahl erreicht werden soll, vollständig illusorisch gemacht. Andererseits kommt aber in Betracht, daß — und zwar ebenfalls ganz gleich warum — ein Wähler ein Interesse daran haben kann, keinen Unbefugten wissen zu lassen, wie er gewählt oder gestimmt hat. Ganz besonders ist das dann der Fall, wenn jemand wegen der Art seiner Stimmabgabe zu befürchten hat, seine Stellung, seine Kundschaft, oder dergleichen zu verlieren. Auf diesen Fall ist nach M. E. Mayer[35]) auch bereits in den Beratungen über den Schweizer Entwurf von 1903 hingewiesen worden, wo gezeigt wurde, daß ein Fabrikherr die Stimmabgabe seiner Arbeiter kontrollieren könne, nicht um das Resultat der betreffenden Wahl zu beeinflussen, sondern in der Absicht, später diejenigen, die nicht in seinem Sinne gestimmt hätten, zu entlassen. In diesem Sinne stellt sich

---

[33]) Vgl. M. E. Mayer, Vergl. Darst. S. 313.

[34]) Oesterr. Wahlges. § 11: „Wer vorsätzlich bei einer geheimen Wahl sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter verschafft, wird ..... bestraft.“

[35]) Vgl. M. E. Mayer Vergl. Darst. S. 313.

gegebenenfalls das Delikt zugleich als Vorbereitungshandlung für das Vergehen des § 107 des Entwurfs dar. Aber auch aus anderen Gründen kann der Wähler ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner Stimmabgabe haben, z. B. um von politisch Andersdenkenden nicht persönlich angegriffen oder angefeindet zu werden. Das Wahlgeheimnis hat, wie M. E. Mayer[36]) sehr zutreffend ausführt, ebensoviel Anspruch auf strafrechtlichen Schutz wie das Geschäfts- und Berufsgeheimnis. Aus diesen Gründen ist die Aufnahme der Bestimmung des § 110, die durch ihre generalpraevenierende Wirkung den geschilderten Unsitten abhelfen soll, zu billigen.

Bestraft soll nach der Vorschrift des § 110 nur der werden, der einer zum Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses dienenden Vorschrift, wie sich solche z. B. in der Reichsstimmordnung vom 14. III. 24 oder in den verschiedenen Landeswahlordnungen finden, in der Absicht, sich von der Art der Stimmabgabe eines andern Kenntnis zu verschaffen, zuwiderhandelt. Damit ist der Tatbestand des § 110 derart begrenzt, daß das Bedenken, daß die Vorschrift sehr weit führen würde,[37]) als unbegründet erscheint. Daß der Versuch nicht unter Strafe gestellt ist, ist, da andernfalls der Kreis der strafbaren Handlungen sehr groß sein würde, ebenfalls zu billigen.

Gleichgültig ist es, zu welchem Zweck der Delinquent sich Kenntnis von der Abstimmung des andern verschaffen will, bezw. auch, ob dieses Ziel vom Täter erreicht wird. Weiter ist es ebenfalls ohne Bedeutung, ob der Täter überhaupt von der Art der Stimmabgabe des andern tatsächlich Kenntnis erlangt, seine Absicht also erreicht hat. Vollendet ist das Delikt vielmehr schon dann, wenn er in dieser Absicht, die nachzuweisen allerdings häufig sehr schwer sein wird, einer dem Schutz des Wahlgeheimnisses dienenden Vorschrift zuwider gehandelt hat.

Gemäß § 103 Abs. 2 findet die Bestimmung des § 110 keine Anwendung auf kirchliche Wahlen, was im Hinblick darauf, daß bei diesen das Interesse an der Geheimhaltung der Stimmabgabe in den meisten Fällen ein bei weitem weniger großes ist, wie bei den übrigen durch den 4. Abschnitt geschützten Wahlen und Abstimmungen, nicht zu beanstanden ist.

h) Nach § 111 des Entwurfs kann wegen der sämtlichen in dem vierten Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen die Amtsfähigkeit und das Wahl- und Stimmrecht ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe aberkannt werden, was, wie auch die Begründung hiezu sagt,[38]) der politischen Natur der genannten Vergehen entspricht.

*

---

[36]) M. E. Mayer, Zeitschr. für Pol. S. 26.
[37]) M. E. Mayer, Vergl. Darst. S. 313.
[38]) Vgl. Begründung S. 68.

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Auflage, 1922.
Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866.
Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, Berlin 1925.
Archiv für öffentliches Recht, Tübingen 1906; Bd. 20.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 15. Auflage 1888.
Beseler, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, Leipzig 1851.
Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, 2. Band, Leipzig 1905.
Bundesgesetz betreffend das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853.
van Calker, Strafrecht. München, Berlin und Leipzig 1927.
Dochow, „Wahlvergehen“ in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, Leipzig 1881.
Drenkmann, „Ueber die Wahlvergehen“ in Goltdammers Archiv für Preußisches Strafrecht Bd. 17, Berlin 1869.
Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Leipziger Kommentar 1929.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, verschiedene Bände.
Entwurf der Strafrechtskommission von 1913.
Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919, Berlin 1920.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Reichstag III. Wahlperiode 1924/27. Drucksache Nr. 3390. Berlin 1927.
Finnisches Strafgesetzbuch vom 19. Dezember 1889.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1926.
Freudenthal, Die Wahlbestechung, Breslau 1896.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1911.
Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin und Leipzig 1922.
Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, München 1884/85.
Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten. Teil II. Berlin 1852.
Goltdammers Archiv, verschiedene Bände.
Gurwitsch, Der strafrechtliche Schutz des Wahlrechts, Heidelberger Dissertation, Borna-Leipzig 1910.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, 2. Band, Bonn 1887.
Hesse, Die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Erlanger Dissertation, Dinslaken 1916.
Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. Berlin 1928.
Italienisches Gesetz, betreffend die politischen Wahlen vom 22. Januar 1882.
John, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Holtzendorffs Handbuch, Band 3, Berlin 1874.
Juristische Wochenschrift, 34. Jahrgang, Berlin 1905.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 23. Auflage 1921.
Lutz, Der Begriff der Oeffentlichkeit im Reichsstrafgesetzbuch. Breslau 1901.

Mayer Hellmuth, Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage. Im Gerichtssaal, Band 98, Stuttgart 1929.
Mayer M. E., Bekämpfung der Wahlumtriebe durch das Strafrecht. In der Zeitschrift für Politik, Band 3, Berlin 1910.
Mayer M. E., Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. In der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Band 1, Berlin 1906.
Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Mittermaier, Ueber die Bestrafung der bei Wahlen verübten Vergehen. Im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1849.
Niederländisches Strafgesetzbuch vom 3. März 1881.
Oesterreichisches Gesetz vom 26. Jänner 1907, betr. strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit. (RGBl. 1907, S. 109 ff.)
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1927.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Auflage, Berlin 1901.
Rechtsprechung des Reichsgerichts, verschiedene Bände.
Reichsstimmordnung vom 14. März 1924. (RGBl. S. 173 ff.)
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1881.
Schmidt, Grundriß des Deutschen Strafrechts, 1925.
Schneidler, Die Delikte gegen das öffentliche Wahl- und Stimmrecht. Im Gerichtssaal, Band 40, Stuttgart 1888.
Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1871.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.
Schwarze, Das Vergehen der Wahlbestechung. In der allgemeinen Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen, 21. Jahrgang, Leipzig 1877.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1879.
Sello, Der Schutz der öffentlichen Wahlen nach dem Reichsstrafgesetzbuch, Greifswalder Dissertation, Berlin 1908.
Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861.
Strafgesetzbuch für das Königreich Italien vom 30. Juni 1889.
Ungarisches Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom Jahre 1878.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908.
Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1914.

*